



# VERKÜNDUNGSBLATT

## der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### Nr. 2/2023

### Ausgabedatum: 14. März 2023

Datum	Inhalt	Seite
22.02.2023	Dritte Änderung der Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Februar 2023	6
23.02.2023	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2023	8
23.02.2023	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023	15
23.02.2023	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 23. Februar 2023	20
23.02.2023	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2023	23
19.01.2023	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität für den konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Januar 2023	27
19.01.2023	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität für den Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte) vom 19. Januar 2023	31
23.02.2023	Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023	34
23.02.2023	Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023	42



23.02.2023	Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 23. Februar 2023	60
23.02.2023	Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 23. Februar 2023	66
23.02.2023	Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023	83
23.02.2023	Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023	89
23.02.2023	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023	106
23.02.2023	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) vom 23. Februar 2023	112
23.02.2023	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023	128
23.02.2023	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) vom 23. Februar 2023	134
27.02.2023	Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Februar 2023	150
07.03.2023	Ordnung für den wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. März 2023	162
28.02.2023	Erste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Februar 2023	165



## **Dritte Änderung der Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 11/2019, Art. Nr. 80, S. 560), geändert durch die Erste Änderung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, Art. Nr. 228, S. 1280), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2017, S. 89), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2023, S. 3). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Februar 2023 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 22. Februar 2023 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Besteht eine über den Einzelfall hinausgehende Kooperation bei der Betreuung von Promotionen nach Absatz 4, kann der Fakultätsrat beschließen, dass Personen nach Absatz 4 Satz 1 befristet betreuungsberechtigt sind (Assoziierung). <sup>2</sup>Die Promotionsordnungen der Fakultäten können nähere Voraussetzungen regeln.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 6 bis 11.

2. § 5 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vier Exemplare der Dissertation mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format), die Fakultäten können eine geringere Anzahl von Exemplaren festlegen,“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung gemäß Artikel 1 dieser Ordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients  
mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Januar 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für die Lektüre der Fachliteratur werden Kenntnisse in Englisch vorausgesetzt. <sup>2</sup>Sie sind nachzuweisen über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau A 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen bis spätestens zur Anmeldung zum Modul AO 320.
- (2) <sup>1</sup>Altgriechische und lateinische Sprachkenntnisse sind aufgrund fachlicher Berührungen zwischen Altorientalistik und Klassischer Philologie empfehlenswert, aber keine Voraussetzung für das Studium. <sup>2</sup>Da wichtige Fachpublikationen auch auf Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch erscheinen, sind Kenntnisse in einer dieser Sprachen wünschenswert.



#### § 4

##### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

#### § 5

##### Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Altorientalistik (traditionell: Assyriologie), welche die Hauptkomponente des B.A. Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik bildet, ist eine philologisch fundierte Kulturwissenschaft, die sehr eng mit den Nachbardisziplinen Semitistik, Indogermanistik und Alttestamentlicher Wissenschaft verknüpft ist. <sup>2</sup>Die Kenntnis der Keilschrift und der wichtigsten Keilschriftsprachen bildet die Grundlage für die eingehendere Beschäftigung mit den vielfältigen Aspekten des Faches: Geschichte, Literatur, Religion, Wissenschaft (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), Wirtschaft und Recht des Alten Vorderen Orients. <sup>3</sup>In Jena liegen die Fachschwerpunkte auf dem Akkadischen und Sumerischen, im Rahmen der Wahlpflichtmodule des B.A. werden in der Regel auch Grundkenntnisse in den altorientalischen Sprachen Hebräisch und Hethitisch, sowie in Vorderasiatischer Archäologie oder Ägyptologie erworben.
- (2) <sup>1</sup>Das BA-Studium vermittelt:
  1. ein breites Grundwissen über die altorientalischen Kulturen, Staaten und ihre Geschichte;
  2. elementare Kenntnisse in der wichtigsten Keilschriftsprache, dem Akkadischen (Babylonisch-Assyrischen);
  3. Kenntnis der wichtigsten Keilschriftzeichen und ihrer Werte in akkadischen und sumerischen Texten;
  4. Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache.

<sup>2</sup>Die Studierenden sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen und in Hinblick auf wissenschaftliche Problemstellungen auszuwerten.
- (3) <sup>1</sup>Seinen spezifischen Inhalten entsprechend bildet das BA-Studium Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in erster Linie eine Grundlage für weitere Qualifikationen und Spezialisierungen im kulturwissenschaftlichen Bereich. <sup>2</sup>Aufgrund seiner sprachlichen Grundlagen, kulturwissenschaftlichen Ausrichtung und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet das Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: Bibliotheks- und Archivwesen, Wissenschaftsjournalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.



- (4) Als Ergänzungsfächer bzw. als Kernfächer werden empfohlen: Arabistik, Indogermanistik, Religionswissenschaft, Grundlagen des Christentums, Kaukasiologie, Klassische Archäologie, Alte Geschichte u.a.
- (5) <sup>1</sup>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden innerhalb wissenschaftlicher Seminare der Altorientalistik durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 Leistungspunkte). <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten zeitnah Rückmeldung zu Inhalt und Präsentationsformen.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). <sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium im Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfaches, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Das Modulangebot umfasst insgesamt 31 Module. <sup>3</sup>Mindestens 60 LP werden durch das Belegen von 5 Pflichtmodulen aus der Altorientalistik (50 LP) und einem Pflichtmodul aus der Indogermanistik (10 LP) erbracht:



Code	Module Pflichtbereich	Typ	LP
AO 110	Einführung in die Altorientalistik	P	20
AO 120	Geschichte und Kultur des Alten Orients	P	10
AO 310	Akkadische Lektüre	P	5
AO 320	Einführung in das Sumerische	P	5
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	10
AO 610	Bachelorarbeit	P	10

<sup>4</sup>Verpflichtend ist weiterhin eine moderne vorderorientalische Sprache, in der Regel Arabisch, aber auch Türkisch, Persisch oder Georgisch im Umfang von 20 LP (Wahlpflichtbereich Vorderorientalische Sprachen). <sup>5</sup>Studierende mit Arabistik als Ergänzungsfach erbringen anstatt der modernen Fremdsprache weitere 20 LP aus dem unten aufgeführten Allgemeinen Wahlpflichtbereich.

Code	Module Wahlpflichtbereich Vorderorientalische Sprachen	Typ	LP
Arab 1.1a	Arabisch I für Nicht-Arabisten	WP	10
Arab 1.2a	Arabisch II für Nicht-Arabisten	WP	5
Arab 2.1a	Arabisch III für Nicht-Arabisten	WP	5
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Kauk-SK-1	Georgisch I	WP	5
Kauk-SK-2	Georgisch II	WP	5

<sup>6</sup>Weitere 10 LP können dann aus dem breit angelegten Allgemeinen Wahlpflichtbereich belegt werden, wobei auch die Möglichkeit besteht, eine weitere Sprache zu belegen (s. Tabelle oben).

<sup>7</sup>Dabei können auch Module aus verschiedenen Bereichen gewählt werden:

Code	Module Allgemeiner Wahlpflichtbereich	Typ	LP
Module aus der Altorientalistik			
AO 130	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	WP	5
AO 140	Einführung in die Ägyptologie	WP	5
Module aus der Arabistik			
Arab 1.4	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit	WP	5
Arab 2.4	Jüngere arabische Geschichte	WP	5
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	WP	5
Module aus der Theologie			
THE E 1	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE E 2	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10
Module aus der Indogermanistik			
IDG BM 3	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde	WP	10
Module aus den Altertumswissenschaften			
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	WP	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	WP	10
Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	WP	10
Module aus der Kaukasiologie			
Kauk-BA-2	Einführung in die Kaukasischen Sprachwissenschaften	WP	5
Kauk-BA-3	Einführung in die Geschichte Kauasiens	WP	5
Kauk-BA-4	Lebensformen Kauasiens I	WP	5



- (4) <sup>1</sup>Das Studium des Ergänzungsfachs Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik umfasst 60 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Dabei werden 40 LP durch das Belegen von vier Pflichtmodulen, weitere 20 LP durch Wahlpflichtmodule aus den gem. Ab. 3 genannten Bereichen erbracht.

<sup>3</sup>Pflichtmodule im Ergänzungsfach:

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 110	Einführung in die Altorientalistik	P	20
AO 120	Geschichte und Kultur des Alten Orients	P	10
AO 310	Akkadische Lektüre	P	5
AO 320	Einführung in das Sumerische	P	5

- (5) <sup>1</sup>In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. <sup>2</sup>Diese gliedern sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. <sup>3</sup>Der Pflichtbereich besteht aus dem Praxismodul AO 340 (10 LP) und dem Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: Referate AO 350 (10 LP). <sup>4</sup>Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP), die über Module aus dem zentralen Modulkatalog für Allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden.

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 340	Praxismodul	P	10
AO 350	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ): Referate	P	10
–	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ)	WP	10

- (6) <sup>1</sup>Schlüsselqualifikationen sollen Erfahrungen in Bereichen vermitteln, die über die grundlegenden Kenntnisse der Altorientalistik hinausgehen. <sup>2</sup>Unter anderem zählen dazu die Erlangung von Basiswissen in weiteren Sprachen und/oder von technischen Fertigkeiten. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen insbesondere Module auszuwählen, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit EDV und Datenbanken vermitteln bzw. Fremdsprachen wie Latein, Altgriechisch bzw. Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch.

- (7) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Code	Zulassungsvoraussetzungen
AO 310	AO 110
AO 320	AO 110

b) Ergänzungsfach

Code	Zulassungsvoraussetzungen
AO 310	AO 110
AO 320	AO 110

## § 7 Bewertungskriterien

- (1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



## § 8

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsform von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

- (1) <sup>1</sup>Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. <sup>2</sup>Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindesten 6 Wochen im Inland oder Ausland. <sup>3</sup>Für ein berufsorientiertes Praxismodul können im Bereich Altorientalistik bspw. folgende Einrichtungen in Frage kommen: Forschungsinstitute, Bibliotheken, Archive, Museen, Goethe-Institute, Auswärtiges Amt, Internationale Organisationen, Verlage, wirtschaftliche Unternehmen. <sup>4</sup>Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) <sup>1</sup>Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. <sup>2</sup>In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## § 10

### Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudienfächern wird durch eine gesonderte Studienberatung des Seminars für Altorientalistik des Instituts für Orientalistik, Indogermanistik, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.



## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009 S. 1024), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2013, S. 126), außer Kraft.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang  
Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Januar 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, mindestens jedoch der Abschluss eines Bachelor-Ergänzungsfachs (60 LP), im Studienfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik an der Universität Jena oder in einem im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen vergleichbaren Studiengang. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Abschlusses soll mindestens „gut“ sein.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in verwandten Studiengängen können bei fachlicher Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. <sup>2</sup>Die fachliche Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbenden Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich. <sup>4</sup>Die Auflagen sind spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.



- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung zum Studium sind Sprachkenntnisse in Englisch auf Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen, die entsprechend nachzuweisen sind.

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

### § 4

#### Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist als eine philologisch fundierte und interdisziplinäre Regionalwissenschaft konzipiert, die sich mit den Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients beschäftigt. <sup>2</sup>Der zeitliche, geographische und inhaltliche Rahmen ist im Wesentlichen durch die Keilschrift bestimmt, die für eine Vielzahl genetisch und typologisch unterschiedlicher Sprachen benutzt wurde: Sumerisch, Akkadisch, Hethitisch, Elamisch, Hurritisch, Urartäisch u. a. <sup>3</sup>In diesem Rahmen existierten auch Sprachen und Literaturen, die in anderen Schriftsystemen (hethisch-luwische Hieroglyphen, nordwestsemitische Alphabete, altpersische Keilschrift, ägyptische Schriften) aufgezeichnet wurden, die wenigstens teilweise ebenfalls Gegenstand des Studiengangs sind. <sup>4</sup>Dieser umfasst also das traditionell „Assyriologie“ oder „Altorientalistik“ genannte Fachgebiet und berührt bzw. überlappt sich mit den traditionellen Disziplinen der Vorderasiatischen Archäologie, Ägyptologie, Semitistik, Alttestamentliche Wissenschaft und Indogermanistik.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem Bachelor-Fach „Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik“ auf. <sup>2</sup>Die dort erworbenen Grundkenntnisse werden im Verlauf des Masterstudiengangs erweitert und vertieft und exemplarisch auf spezifische wissenschaftliche Fragestellungen angewandt. <sup>3</sup>Das Masterstudium vermittelt:
- (a) einen fundierten Überblick über die altorientalischen Kulturen und ihre Geschichte;
  - (b) vertiefte Kenntnisse in den altorientalischen Sprachen Akkadisch und Sumerisch;
  - (c) Kenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache;
  - (d) differenzierte Kenntnisse in mindestens einem Spezialgebiet des Faches wie z. B.: Sprach- und Schriftgeschichte, Literatur, Religion, Wissenschaftsgeschichte (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), politische Geschichte, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte.
- (3) Die Studierenden sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen, in Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig auszuwerten, ihre Ergebnisse wissenschaftlichen Standards gemäß darzustellen und in den interdisziplinären Diskurs einzubringen.



- (4) <sup>1</sup>Seinen spezifischen Inhalten entsprechend, bildet der Masterstudiengang in erster Linie eine Grundlage für die Promotion. <sup>2</sup>Aufgrund der erworbenen sprachlichen und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet der Masterstudiengang aber auch gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: höheres Bibliotheks- und Archivwesen, Journalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium im Fach Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients besteht aus 90 LP des Studienfachs sowie 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>65 LP werden durch den Besuch von Pflichtmodulen erworben:

Code	Typ	Titel	LP
AO 910	P	Aufbaumodul Sumerisch A: Historische Quellen	10
AO 920	P	Aufbaumodul Sumerisch B: Literarische Quellen	10
AO 930	P	Forschungsmodul A: Altorientalische Sprachen und Texte	10
AO 940	P	Forschungsmodul B: Geschichte und Kulturen des Alten Orients	10
AO 950	P	Methodenmodul Keilschriftepigraphie A: Lektüre und Interpretation von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 960	P	Methodenmodul Keilschriftepigraphie B: Edition und Dokumentation von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 970	P	Altorientalistisches Forschungskolloquium	5
AO 1000	P	Masterarbeit	30



<sup>3</sup>Aus einem Wahlpflichtbereich mit Modulen aus folgenden Fächern der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Universität Leipzig und der Martin-Luther-Universität Halle werden Module gemäß Modulkatalog im Umfang von 25 LP studiert:

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Altertumswissenschaften
- Arabistik
- Indogermanistik
- Kaukasiologie
- Orientalische Archäologie und Kunstgeschichte
- Theologie.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzung
AO 960 Methodenmodul Keilschriftepigraphie B: Edition und Dokumentation von Originalen der Hilprecht-Sammlung	AO 950 Methodenmodul Keilschriftepigraphie A: Lektüre und Interpretation von Originalen der Hilprecht-Sammlung

## § 6 Bewertungskriterien

Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7 Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8 Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Seminars für Altorientalistik des Instituts für Orientalistik, Indogermanistik, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie durchgeführt.



- (3) <sup>1</sup>Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 9

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009 S. 1145), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 19. Juni 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 7/2013, S. 160), außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena





## **Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte ÄndVO der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 25. August 2022 (GVBl. S. 391) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 173). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Oktober 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 23. Februar 2023 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Die der Überschrift „Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsfächer und Drittfächer Englisch“ nachfolgende Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Für die Umsetzung dieser fachspezifischen Bestimmungen ist der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig.“

2. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„1. Qualifikationsziele und Standards**

<sup>1</sup>Die nach § 3 ThürESTPLGymVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Gymnasien vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Englisch einschließlich der englischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- <sup>2</sup>Absolventinnen und Absolventen kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft sowie der englischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren;
- des Weiteren kennen sie die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung dieser Fachdisziplinen und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln;
- sie beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und der anglistischen Sprachwissenschaft;
- sie sind erprobt in der interdisziplinären Vernetzung von Forschungsansätzen und Forschungsmethoden;



- sie sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen – sowohl in Deutsch als auch in der Fremdsprache Englisch;
- sie haben im Fach Englisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Gymnasien erworben;
- sie können fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Forschungsentwicklungen hinsichtlich ihrer Relevanz für das allgemeine Berufsfeld der Lehre einschätzen;
- sie sind mit den fachdidaktischen Ansätzen zur Konzeption von Unterrichtsprozessen im Schulfach Englisch vertraut, können diese in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umsetzen, dokumentieren und in ihrer Wirkung evaluieren;
- sie haben in der Fachdidaktik Kompetenzen erworben, die sie befähigen, die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu evaluieren.“

3. Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

## „2. Aufbau des Studiums

### a. Grundständiges Studium

<sup>1</sup>Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 115 Leistungspunkten abzuschließen. <sup>2</sup>Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

<sup>3</sup>Pflichtmodule Fachwissenschaft und Sprachpraxis (60 LP)

- Basismodule im Umfang von 20 LP
  - *Introduction to Linguistics* (10 LP),
  - *Introduction to Literary Studies* (10 LP);
- Module im Umfang von 15 LP
  - *Phonetics* (5 LP),
  - *History of the English Language* (5 LP),
  - *Kulturwissenschaft* (5 LP);
- Sprachpraktische Module im Umfang von 25 LP
  - Basismodule *Grammar I* (5 LP) und *Academic Writing I* (5 LP) (zusammen 10 LP),
  - Aufbaumodule I *Aural-Oral* (5 LP) und *Grammar II* (5 LP) (zusammen 10 LP),
  - Aufbaumodul II *Translation German-English I* (5 LP).

<sup>4</sup>Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft gemäß Modulkatalog (25 LP)

- Module im Umfang von 15 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Linguistik/Literaturwissenschaft I“ (davon zu wählen ein Modul Linguistik, zwei Module Literaturwissenschaft);
- Module im Umfang von 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Linguistik/Literaturwissenschaft II“ (davon zu wählen ein Modul Linguistik, ein Modul Literaturwissenschaft).

<sup>5</sup>Mindestens je eines der Module aus den Wahlpflichtbereichen „Linguistik/Literaturwissenschaft I und II“ muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.



<sup>6</sup>Pflichtmodule Fachdidaktik (15 LP)

- Einführung in die Englische Fachdidaktik (5 LP),
- Theorie und Praxis des Englischunterrichts (5 LP),
- Praxissemester Fachdidaktik Englisch (5 LP).

<sup>7</sup>Vorbereitungsmodule (15 LP)

- LG.AA.SE.1 Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch (5 LP),
- LG.AA.SE.2 Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch (5 LP),
- LG.AA.SE.3 Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch (5 LP).

**b. Erweiterungsstudium**

<sup>1</sup>Pflichtmodule gemäß Modulkatalog (50 LP):

- Fachwissenschaftliche Basismodule und Phonetics im Umfang von 25 LP
  - *Introduction to Linguistics* (10 LP),
  - *Introduction to Literary Studies* (10 LP),
  - *Phonetics* (5 LP);
- Basismodule Sprachpraxis im Umfang von 10 LP
  - *Grammar I* (5 LP),
  - *Academic Writing I* (5 LP);
- Sprachpraktische Module im Umfang von 10 LP
  - *Grammar II* (5 LP),
  - *Translation German-English I* (5 LP);
- Fachdidaktik im Umfang von 5 LP
  - *Theorie und Praxis des Englischunterrichts* (5 LP).

<sup>2</sup>Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 LP gemäß Modulkatalog aus den Bereichen Linguistik und Literaturwissenschaft (davon zu wählen ein Modul Linguistik, ein Modul Literaturwissenschaft).

<sup>3</sup>Vorbereitungsmodule (15 LP)

- LG.AA.SE.1 Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch (5 LP),
- LG.AA.SE.2 Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch (5 LP),
- LG.AA.SE.3 Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch (5 LP).“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Englisch ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2009, S. 1020), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 130). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Oktober 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut des Absatz 4 werden folgende Wörter vorangestellt: „Das Bachelor-Kernfach“.
- b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Es umfasst im Kernfach inkl. der Bachelorarbeit 9 Pflichtmodule sowie den Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen, der sich aus einem Praxismodul, dem Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) und Allgemeinen Schlüsselqualifikationen zusammensetzt.“



b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kernfach:

- BA\_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA\_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA\_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)
- VKKG Prax (10 ECTS)
- VKKG BA (10 ECTS)
- VKKG FSQ (10 ECTS)
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) (10 ECTS) gemäß Absatz 6

Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
VKKG_BA	Gem. Prüfungsordnung (140 ECTS)

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ergänzungsfach:

a) Pflichtmodule:

- BA\_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)

b) Wahlpflichtmodule (20 ECTS): jeweils ein Modul aus der Volkskunde und ein Modul aus der Kulturgeschichte müssen belegt werden.

- BA\_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA\_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA\_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS eingeschlossen. <sup>2</sup>Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (VKKG Prax, 10 ECTS) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (VKKG FSQ, 10 ECTS) und
- einen Wahlpflichtbereich, der aus allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ, 10 ECTS) besteht, die über Module aus dem zentralen Modulkatalog für Allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden.“

e) Absatz 7 wird aufgehoben.



5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 angefügt:

**„§ 6 Bewertungskriterien**

- (1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.“

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

**„§ 7 Modulbeschreibungen**

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.“

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt gefasst:

**„§ 8 Praxismodul**

<sup>1</sup>Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. <sup>2</sup>Es besteht aus einem Praktikum im Umfang von 6 Wochen, das in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert wird, sowie dem Besuch des begleitenden Seminars „Das kulturwissenschaftliche Praktikum“.“

8. Der bisherige § 8 wird zu § 9.  
9. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt gefasst:

**„§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.“



## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen. <sup>3</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 102) unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt Nr. 6/2013 S. 130) weiter.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Zweite Änderung der Studienordnung der  
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
der Friedrich-Schiller-Universität  
für den konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zweite Änderungsordnung der Studienordnung für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 847), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2018, S. 94). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u. ä.) in einem Fach der Sozial- oder Geisteswissenschaften oder der Theologie oder das erste Staatsexamen für das Lehramt (Sek. I oder Sek II) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,2. <sup>2</sup>Der Zugang zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium voraus, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. <sup>3</sup>Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,2) vorgelegt werden.“

2. Nach § 2 Abs. 1 wird Abs. 2 neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Note gemäß Absatz 1 schlechter als 2,2 ist, können zugelassen werden, wenn das Motivationsschreiben und/oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Bildung – Kultur – Anthropologie erkennen lassen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber wird vom Masterausschuss getroffen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.“





3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Dem Bewerbungsantrag sind Kopien folgender Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1 bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder der Eingabe der in dem Studiengang ausgestellten Leistungsnachweise (z.B. Leistungsscheine, Zwischenzeugnis)),
- b) ein kurzes Essay/Motivationsschreiben (2 Seiten) zu den Erwartungen an den Studiengang,
- c) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf).“

4. Der bisherige § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau B1 gemäß europäischem Referenzrahmen.“

6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

7. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt Einsicht in die einschlägige Grundagentheorie sowie Erfahrungen in der wissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung relevanter Felder und Themen; in methodischer Hinsicht werden Verfahren der Interpretation angeeignet und eingeübt, wie sie in den beteiligten Disziplinen spezifiziert worden sind. <sup>2</sup>Da Selbstdeutungen des Humanen im Kontext institutioneller Regelungen und systematisierter Praktiken des Umgangs mit Menschen wie auch in alltäglichen und informellen Handlungsformen eine entscheidende Rolle spielen, werden zum einen diese systematisch im Studiengang untersucht. <sup>3</sup>Zum anderen richtet sich das Interesse des Studiengangs auf die Auseinandersetzung mit den Formen und Inhalten, die für die menschliche Selbstdeutung entscheidend sind, insbesondere Literatur sowie Sprache, Gesellschaft und Pädagogik. <sup>4</sup>Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass „Bildung“ im Spannungsfeld von Kultur und Anthropologie eine der zentralen Kommunikations- und Handlungsschiffren der deutschsprachigen Gegenwart ist. <sup>5</sup>Über Bildungsdebatten wird in einem entscheidenden Ausmaß die öffentliche Selbstverständigung über Maßstäbe des Humanen geführt. <sup>6</sup>Gleichzeitig ist damit eine Handlungsdimension angesprochen, die in verschiedenen Arbeitsmarktsegmenten zwischen „theoretischer“ Bildungsanalyse und „praktischem“ Bildungsmanagement angesiedelt ist. <sup>7</sup>Hier eröffnet der Studiengang als Weiterführung und Vertiefung des BA vielfältige Anchlüsse.“

8. In § 6 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Erziehung“ durch das Wort „Kultur“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmodule sind:

- Bildung – Kultur – Anthropologie I: Grundlagen (10 LP)
- Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung (10 LP)
- Bildung – Kultur – Anthropologie II: Praxisbezüge (10 LP)
- Postkoloniale Bildung (Bildung, Anthropologie, Heterogenität) (10 LP)
- Globale Bildung (Bildung, Anthropologie, Universalität) (10 LP)
- Masterarbeit (30 LP)“



10. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich werden u.a. Module aus den Bereichen Altertumswissenschaften, Anglistik, Germanistik, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Theologie, Volkskunde/Kulturgeschichte, Wirtschaftswissenschaften sowie des Sprachenzentrums angeboten. <sup>2</sup>Zudem wird das Wahlpflichtmodul „BKA: Studium Generale“ angeboten. <sup>3</sup>Die Wahlpflichtmodule sind – mit Ausnahme des Moduls „BKA: Studium Generale“ – einer der drei Profillinien 1.) Sprache und Literatur, 2.) Gesellschaft und 3.) Pädagogik zugeordnet. <sup>4</sup>Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profillinien ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen. <sup>5</sup>Alle Wahlpflichtmodule sind frei miteinander kombinierbar. <sup>6</sup>Werden dabei Module einer Profillinie im Umfang von mindestens 30 LP belegt, so wird diese Profillinie als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.“

11. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

12. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

13. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachmodule werden gemäß der entsprechenden Regelung der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.“

14. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.“

15. § 9 erhält folgende Fassung:

„Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums und wird in Form eines Portfolios dokumentiert.“

16. In § 10 wird Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

17. § 11 folgende Fassung:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



## Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Die Zweite Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit Abschluss Master of Arts unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2018, S. 94) außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter. <sup>2</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; bisher erbrachte inhaltlich gleichwertige Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



## **Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität für den Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte) vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zweite Änderungsordnung der Studienordnung für den Studiengang Master of Politics vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 878), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2019, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Zugangsvoraussetzungen“.**

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Voraussetzung für“ die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „den Zugang“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses
- Sprachnachweise (gemäß § 2 Abs. 3 und 4)
- Motivationsschreiben“

d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Mit der Bewerbung sind gute Englischkenntnisse entsprechend der Niveaustufe B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (Stufe DSH 2) ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. <sup>3</sup>Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.“



f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Über den Zugang entscheidet der Masterausschuss, der die eingereichten Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien bewertet:

1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss, d.h. einem Abschluss vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.
2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang Aufschluss gibt.“

g) Der bisherige Absatz Abs. 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„Eine Zulassung mit Auflagen, z.B. bei unzureichenden Englischkenntnissen zum Bewerbungszeitpunkt, ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Auflagen in Ausnahmefällen möglich.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Masterstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. <sup>2</sup>Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, eine Studienfachberatung im Vorfeld wird in diesem Fall dringend empfohlen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Studium im Studiengang Political Studies and Governance setzt sich aus 3 Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen aus den hier genannten acht Modulen zusammen. Pflichtmodule sind:

- MAPOL 110: Forschungsdesign (5 LP)
- MAPOL 140: Abschlusskolloquium (5 LP) [sollte aus demjenigen Spezialisierungsbereich stammen, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird.]
- MAPOL 500: Abschlussarbeit (30 LP)

Wahlpflichtmodule sind:

- MAPOL 210: Global und European Governance: Konzepte und Debatten (10 LP)
  - MAPOL 220: Governance internationaler Krisen und Konflikte (10 LP)
  - MAPOL 230: Internationale Organisationen und Global Governance (10 LP)
  - MAPOL 240: Multi-Level Governance in Europa (10 LP)
  - MAPOL 310: Politische Soziologie (10 LP)
  - MAPOL 320: Regieren im Mehrebenensystem (10 LP)
  - MAPOL 330: Politische Theorien zu Staat und Demokratie (10 LP)
  - MAPOL 340: Vergleich politischer Systeme und Politikfelder (10 LP)
- Von den Wahlpflichtmodulen sind zwei Module zu absolvieren.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.



4. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zweite Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Master of Politics ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Master of Politics unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 19. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2019, S. 38) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang Master of Politics, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Master of Politics in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Photonics  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Studienordnung für den Studiengang Photonics der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 25. Januar 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Fernstudium
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 9 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, forschungsorientierten Studiengang „Photonics“ mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.
- (2) Diese Studienordnung gilt zugleich für auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit anderen Hochschulen gemeinsam angebotene kooperative Studienprogramme.



## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Photonics“ mit dem Abschluss Master of Science sind:
  - a) ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fach Physik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang sowie jeweils die besondere Eignung. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn insbesondere folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden:
    - Prüfungsleistungen im Umfang von 12 LP in Mathematik (insbesondere Analysis, Lineare Algebra, Numerik) mit einer durchschnittlichen Mindestnote von 2,0 oder der Nachweis über äquivalente Qualifikationen auf der Basis von bereits absolvierten einschlägigen Tätigkeiten und erworbenen Erfahrungen,
    - Prüfungsleistungen im Umfang von 8 LP in der Theorie elektromagnetischer Wellen (insbesondere Elektrodynamik, Optik) mit einer durchschnittlichen Mindestnote von 2,0 oder der Nachweis über äquivalente Qualifikationen auf der Basis von bereits absolvierten einschlägigen Tätigkeiten und erworbenen Erfahrungen,
  - b) der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen,
  - c) für Bewerber/Bewerberinnen im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms die Studienzulassung der Auswahlkommission des kooperativen Studienprogramms.
- (2) Im Falle der Vorlage von Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. (1) entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aufnahme in den Studiengang.

## § 3

### Studiendauer

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. <sup>2</sup>Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Das Studium ist grundsätzlich teilzeitfähig.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt.

## § 4

### Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.





## **§ 5 Fernstudium**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium kann anteilig als Fernstudium absolviert werden, wenn die entsprechenden Studieninhalte zum Zeitpunkt der Immatrikulation als fernstudierbar (hybrides Lehrangebot) ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Eine Präsenzphase während des Studiums ist Pflicht. <sup>3</sup>Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.
- (2) Die im Fernstudium absolvierten Studienanteile werden auf dem Zeugnis als solche ausgewiesen.

## **§ 6 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Masterstudiums Photonics ist es, die Studierenden auf eine forschungsorientierte und wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit auf den Gebieten der Optik und der optischen Technologien vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Optik sowie eine Spezialausbildung in mehreren Teilgebieten der Optik.
- (3) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. <sup>3</sup>Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe optische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

## **§ 7 Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in die Pflichtmodulbereiche Adjustment/Anpassung [16 LP], Fundamentals/Grundlagen [16 LP] und Research Phase/Forschungspraktische Module [34 LP], sowie den Wahlpflichtmodulbereich Specialisation/Spezialisierung [24 LP]. <sup>2</sup>Mit der Masterarbeit [30 LP] wird das Studium abgeschlossen.



- (3) <sup>1</sup>Innerhalb des Modulbereichs Adjustment/Anpassung soll auf die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden zum Masterstudiengang eingegangen werden, um die Studierenden einheitlich für die erfolgreiche Durchführung der weiteren Studienabschnitte zu befähigen. <sup>2</sup>Dieser Modulbereich trägt insbesondere der internationalen Ausrichtung des Masterstudienganges Rechnung. <sup>3</sup>Gleichzeitig bestehen große Eingangsunterschiede der Studierenden entsprechend ihrer entweder naturwissenschaftlich-physikalischen oder ingenieurwissenschaftlich-technischen Ausrichtung im vorangehenden Bachelorstudiengang. <sup>4</sup>Dem wird durch spezielle Anpassungskurse im Modulbereich Adjustment/Anpassung entsprochen, dessen Zusammenstellung durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen individuell für jede Studierende/jeden Studierenden festgelegt wird.
- (4) Innerhalb der Module des optischen Wahlpflichtbereichs (Specialisation/Spezialisierung) wählen die Studierenden Vorlesungen im Gesamtumfang von 24 LP aus.
- (5) Im Studium werden über beide Studienjahre hinweg aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.
- a) Im ersten Studienjahr werden unter den Leitthemen „Fundamentals/Grundlagen“, „Adjustment/Anpassung“ und „Specialisation/Spezialisierung“ vermittelt:
- die Grundlagen des modernen Wissensstandes auf dem Gebiet der Optik, der Photonik, der Festkörper- und Laserphysik,
  - der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen,
  - vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen,
  - integratives Denken,
  - die wesentlichen Methoden des Experimentierens in der Optik,
  - berufsfeldbezogene praktische Kenntnisse,
  - konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen.
- b) Im zweiten Studienjahr werden unter den Leitthemen „Specialisation/Spezialisierung“ und „Research Phase/Forschungspraktische Module“ vermittelt:
- vertiefte Kenntnisse in weiteren optischen Wahlbereichen,
  - die Umsetzung der theoretischen, experimentellen und methodischen Grundlagen in einem themenzentrierten Forschungsprojekt,
  - die Planung und Durchführung eines Forschungsprojektes,
  - systematische Forschungsarbeit in einem Team,
  - das Anfertigen eines wissenschaftlichen Projektberichts,
  - die Präsentation von Ergebnissen und Moderation.



## § 8

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des/der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von ca. 30 Stunden angenommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Module des ersten Studienjahres dienen der Vermittlung des aktuellen Stands der Forschung auf den Gebieten der Optik, Photonik, Festkörper- und Laserphysik. <sup>2</sup>Außerdem werden die Studierenden mit den modernsten Erkenntnissen in ausgewählten Themenbereichen und der Vermittlung forschungsorientierter methodischer Ansätze im jeweiligen Wahlfachbereich vertraut gemacht.
- (3) Das Studium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:
  - 16 LP aus dem individuell festgelegten Pflichtmodulbereich Adjustment/Anpassung,
  - 16 LP aus dem angebotenen Pflichtmodulbereich Fundamentals/Grundlagen,
  - 12 LP aus dem im Sommersemester angebotenen Wahlpflichtmodulbereich Specialisation/Spezialisation,
  - 16 LP durch die Module Experimental Optics und Internship im Pflichtmodulbereich Research Phase/forschungspraktische Module.
- (4) Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten durch weitere Wahlpflichtmodule ergänzt und in forschungsorientierten Projekten angewendet.
- (5) Das Studium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:
  - 12 LP aus dem im Wintersemester angebotenen Wahlpflichtmodulbereich Specialisation/Spezialisation,
  - 18 LP durch das Modul Research Lab im Wahlpflichtbereich Research Phase/forschungspraktische Module,
  - 30 LP aus dem Modul Masterarbeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog in der Anlage zum Studienplan zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.
- (7) Die Module werden in der Regel in englischer Sprache angeboten.



## § 9

### Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät fühlt sich der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden verpflichtet. <sup>2</sup>Dazu sollen mit ausgewählten Partneruniversitäten auch konkrete Lehrangebote entwickelt werden, die das Fachstudium sinnvoll ergänzen.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreements vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 10

### Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Masterprüfungsordnung (MPO) geregelt. <sup>2</sup>Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die/der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann sie/er im Rahmen der Vorgaben von § 9 MPO den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. <sup>5</sup>Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

## § 11

### Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) <sup>1</sup>Über die empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module informieren der Musterstudienplan und die Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen sind nicht vorgesehen.
- (2) Für einzelne Module kann die Teilnehmendenzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

## § 12

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät Studienfachberaterinnen/ Studienfachberater auf dem Gebiet der Optik zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. <sup>2</sup>Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor/Mentorin wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von dieser/diesem während des Studiums beraten lassen.



- (3) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

### § 13

#### **Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss evaluiert gemäß § 7 Absatz 4 MPO in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Physik regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet werden. <sup>2</sup>Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Masterstudiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden sowie die Studieninhalte zu verbessern und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

### § 14

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



## § 15

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 13/2009 S.1247), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 1/2013 S. 12), außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Studierende im Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Photonics der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 25. Januar 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Musterstudienplan und Modulkatalog
- § 6 Zusatzmodule
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 10 Nachteilsausgleich

### **II Masterprüfung**

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 14 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 17 Freiversuch zur Notenverbesserung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 21 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

### **III Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen



## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung in Photonics führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Optik und der optischen Technologien. <sup>2</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie sowohl auf dem Gebiet der optischen und physikalischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen der Optik fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller optischer Methoden erworben haben. <sup>3</sup>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie zu effizientem, selbstständigem Arbeiten in aktuellen Themenbereichen der optischen Forschung sowie der Technik und Wirtschaft befähigt sind, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln in der Lage sind.

### § 2

#### Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“). <sup>2</sup>Werden Teile des Studiums im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms an anderen Hochschulen absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Hochschulen aufgrund eines Kooperationsvertrages gemeinsam verliehen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall wird der erworbene Abschluss bzw. werden die erworbenen Abschlüsse entsprechend der im Kooperationsvertrag enthaltenen Bestimmungen durch die beteiligten Hochschulen gemeinsam dokumentiert.

### § 3

#### Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der/des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. <sup>4</sup>Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrangebot und Musterstudienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch die Masterarbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. <sup>3</sup>Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist grundsätzlich teilzeitfähig. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit, insbesondere von dieser Prüfungsordnung abweichende Vorschriften, trifft die Immatrikulationsordnung.





#### § 4

##### Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Prüfungszeugnis dokumentiert. <sup>2</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. <sup>3</sup>Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. <sup>2</sup>Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 5

##### Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) <sup>1</sup>Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät beschließt einen Musterstudienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Der Musterstudienplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Beginn des Semesters elektronisch bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über die jeweiligen Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie über die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.
- (3) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms, insbesondere eines Double-Degree-Abschlusses auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulen anstreben, absolvieren abweichend von dem im Musterstudienplan und dem Modulkatalog beschriebenen Curriculum Leistungen auch an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

#### § 6

##### Zusatzmodule

<sup>1</sup>Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Prüfungszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung zur Prüfung ist vom/von der Studierenden anzugeben, ob die Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul erbracht wird.



## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 2 gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. <sup>3</sup>Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>4</sup>Anträge zur Anerkennung sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt wird.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang von bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusministerkonferenz - und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. <sup>3</sup>Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Kooperationsvertrag mit der kooperierenden Hochschule ein gemeinsamer Musterstudienplan unter konkreter Auflistung der anrechnungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren oder umrechenbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Auf dem Prüfungszeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind. Abweichendes kann in einem Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule geregelt werden.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und 4 erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Studierender/eine Studierende, der/die für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. <sup>3</sup>Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. <sup>4</sup>Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung, welche der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. <sup>7</sup>Das Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. <sup>2</sup>Die Zahl der insgesamt anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und in der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>5</sup>Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 9 Abs. 1. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement, berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Er evaluiert jährlich den Musterstudienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 24 Abs. 3 das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen.



- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9

### Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/den Fachvertretern die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. <sup>3</sup>In der Regel sind die Modulverantwortlichen Prüfende im Modul. <sup>4</sup>Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt; dies gilt auch für Prüfende, sofern sie nicht Modulverantwortliche sind. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß §54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. <sup>3</sup>Zur Prüferin/zum Prüfer sowie zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>4</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene handelt, die selbst mindestens einen Grad über der die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 10

### Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen.



- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes oder anderer aussagekräftiger Unterlagen verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsverfahren berücksichtigen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. <sup>2</sup>Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

## II Masterprüfung

### § 11

#### Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst:
- Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen) sowie
  - die Masterarbeit.

### § 12

#### Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). <sup>2</sup>Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen durchgeführt werden (Distanzprüfungen) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie). <sup>4</sup>Für die Durchführung dieser Prüfungen gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form in der aktuellen Fassung.
- (3) Die jeweilige Form der Modulprüfung einschließlich Umfang und Dauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.



- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Der/die Prüfende soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein.
- (6) <sup>1</sup>Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Die Note der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. <sup>3</sup>Mindestens eine/einer der Prüfenden soll Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein.
- (7) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen. <sup>3</sup>In Modulen, in denen Deutsch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache abgelegt. <sup>4</sup>Auf Antrag des/der Studierenden kann in diesen Modulen eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

### § 13

#### **Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. <sup>3</sup>Danach gilt die Anmeldung bis zur Beendigung des Prüfungsverhältnisses als verbindlich. <sup>4</sup>In dem Antrag hat die/der Studierende zu erklären, dass sie/er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer:
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Photonics eingeschrieben ist,
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
  3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Photonics nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. <sup>2</sup>Erfüllt die/der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht, so soll die/der Modulverantwortliche die Zulassung versagen. <sup>3</sup>In diesem Fall ergeht ein besonderer Bescheid.



## § 14

### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres erstmals abzulegen. <sup>2</sup>Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. <sup>3</sup>Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 16 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung gilt auch dann als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgreich abgelegt worden ist. <sup>2</sup>Somit müssen alle erforderlichen 90 ECTS aus den Modulen des Studiengangs bis zum Ende des 8. Fachsemesters erworben werden und nur die Masterarbeit kann danach noch bearbeitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 12. Fachsemesters beim Prüfungsamt eingereicht wurde.
- (4) <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Sie/Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. <sup>2</sup>In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (7) Ist eine Prüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 15

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. <sup>2</sup>Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. <sup>2</sup>Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. <sup>3</sup>Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. <sup>4</sup>Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt:

(5) Die Noten lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(6) <sup>1</sup>Bei der Gesamtnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz um die relative Bewertung (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

- |      |                  |
|------|------------------|
| A    | die besten 10%,  |
| B    | nächsten 25%,    |
| C    | nächsten 30%,    |
| D    | nächsten 25%,    |
| E    | nächsten 10%,    |
| FX/F | nicht bestanden. |

<sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfassen. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.





## § 16

### Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>An anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistete Fehlversuche sind anzurechnen. <sup>4</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. <sup>5</sup>Festlegungen dazu trifft der/die Modulverantwortliche.
- (2) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. <sup>2</sup>Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird ohne Angabe von Gründen einmalig gewährt. <sup>2</sup>Im Übrigen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen des/der Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann unter Erteilung von Auflagen erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Besteht die/der Studierende die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder hat er/sie nach zweimaligem Nichtbestehen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung keinen Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung gestellt, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist sie ebenso endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>In allen Fällen erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) <sup>1</sup>Anträge einer/eines Studierenden auf Anerkennung eines Härtefalls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 17

### Freiversuch zur Notenverbesserung

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die dem Musterstudienplan folgen, haben im Rahmen von Modulprüfungen die Möglichkeit insgesamt bis zu zwei Freiversuche von bestandenen Abschlussprüfungen am Semesterende zur Notenverbesserung zu unternehmen. <sup>2</sup>Innerhalb eines Moduls kann eine bestandene Abschlussprüfung jedoch nur einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (2) Freiversuche sind nur für die Pflichtmodule des ersten Studienjahres möglich, nicht aber für Wahlpflichtmodule und die forschungspraktischen Module Experimental Optics und Internship.



- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung bereits im ersten Versuch bestanden wurde.
- (4) Der Freiversuch muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit dem Modulverantwortlichen unternommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende des übernächsten Semesters.

### **§ 18 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung der/des Studierenden 900 h nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer/einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gestellt und betreut wird. <sup>2</sup>Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studierende/ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. <sup>4</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. <sup>5</sup>Weitere Fristen sind in § 14 vermerkt.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Photonics eingeschrieben ist,
  2. den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule, (inklusive der forschungspraktischen Module) gemäß Musterstudienplan nachweist,
  3. eine Masterarbeit im Studiengang Photonics nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule im selben Studiengang befindet.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 6 dessen Vorsitzende/r. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn
- die in § 18 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die/der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.

- (6) Die Masterarbeit wird mit einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Verteidigung abgeschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des/der Betreuenden beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit abweichend von Satz 2 entsprechend verlängert. <sup>6</sup>Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (8) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit eines neuen Themas nicht angerechnet.
- (9) <sup>1</sup>Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format) abzuliefern.
- (10) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der schriftlichen Dokumentation der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (11) Wird die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (12) <sup>1</sup>Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. <sup>2</sup>Einer/Eine der Prüfenden soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>3</sup>Der/die zweite Prüfende wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. <sup>4</sup>Bei Studierenden, die Teile des Studiums auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Einrichtung absolvieren, soll der zweite Prüfende ein Mitglied der kooperierenden Universität sein. <sup>5</sup>Mindestens ein Prüfender/eine Prüfende soll Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. <sup>6</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. <sup>7</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.



- (13) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Arbeit werden von der/dem Studierenden im Rahmen einer mündlichen Verteidigung in einer 20 bis 30-minütigen Präsentation vorgetragen und anschließend diskutiert. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung gebildet, sofern die Differenz der beiden Gutachtennoten nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>3</sup>Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. <sup>4</sup>Dies gilt auch, wenn ein Gutachter/eine Gutachterin die Note „nicht bestanden“ vergibt. <sup>5</sup>Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin. <sup>6</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Gutachtennoten und der mündlichen Verteidigung. <sup>7</sup>Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (14) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats nach der Anmeldung begonnen werden. <sup>4</sup>Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät eingereicht werden. <sup>5</sup>Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 19

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Geltendmachung des Rücktrittsgrundes, spätestens aber ab dem Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei akuter Krankheit oder Unfall der/des Studierenden oder bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die/der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre/seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen. <sup>2</sup>Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ausschließen. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist die /der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) <sup>1</sup>In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann die Präsidentin/der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist die/der Studierende anzuhören.

## § 20

### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Musterstudienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.
- (2) Für Teilnehmende an Kooperationsprogrammen gilt: Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende die im entsprechenden Kooperationsvertrag festgesetzten Anforderungen erfüllt hat.

## § 21

### Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Masterzeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Masterzeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 6 aufgenommen. <sup>3</sup>Das Masterzeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit die Masterprüfung abgeschlossen wurde.



- (2) <sup>1</sup>Mit dem Masterzeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet. <sup>3</sup>Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) <sup>1</sup>Studierenden in kooperativen Studienprogrammen, die die Masterprüfung in der Studienrichtung Photonics bestanden haben, werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Masterzeugnissen erstellt. <sup>2</sup>Sie werden nach Abschluss der Masterprüfung von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und von der oder den kooperierenden Hochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Masterprüfung, Thema und Note der Masterarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. <sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis werden der/dem Studierenden zwei Masterurkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Masterurkunden mit dem Datum des Masterzeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. <sup>4</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule oder Hochschulen beurkundet. <sup>5</sup>Auf jeder/m dieser Masterzeugnisse und Masterurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Masterzeugnisse und -urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind. <sup>6</sup>Für die Unterzeichnung und Siegelung gelten Abs. 1 und 2.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (5) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ ihm auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Masterzeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird der/dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. <sup>2</sup>Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 24**

#### **Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist der/dem Widerspruchsführenden zuzustellen.

### **§ 25**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



## § 26

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Photonics ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 13/2009, S. 1247) außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena





**Studienordnung  
für den Studiengang Werkstoffwissenschaft  
der Physikalisch-Astronomischen und  
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 14. Juli 2022 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 19. Oktober 2022 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Inkrafttreten, Übergangbestimmung

**§ 1  
Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft, mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: BPO) in der jeweils geltenden Fassung und den von den Fakultätsräten verabschiedeten Studienplänen und Modulkatalogen.

**§ 2  
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 Abs. 1 ThürHG).
- (2) Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau von mindestens B1 werden dringend empfohlen.

### § 4

#### Studiendauer

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorprüfung drei Jahre. <sup>2</sup>Die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) <sup>1</sup>Zum Abschluss des Studiums wird eine Bachelorarbeit angefertigt. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem/der Studierende das Erreichen der durch den Studienablauf vorgegebenen Punktezahl bekannt gemacht wurde, begonnen werden. <sup>3</sup>Näheres regelt § 17 der BPO.

### § 5

#### Studienbeginn

Das Bachelorstudium beginnt jährlich im Wintersemester.

### § 6

#### Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft ist es, die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Grundausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) <sup>1</sup>Grundlage des Studiums ist die Grundausbildung in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern (Mathematik, Physik, Chemie, Kristallografie) und ingenieurwissenschaftlichen Fächern (z. B. Werkstofforientierte Konstruktion, Grundlagen der Fertigungstechnik, Additive Fertigung). <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in der fachlichen Systematik, in der Verwendung der Begrifflichkeit sowie in grundlegenden Inhalten der Werkstoffwissenschaft (Materialklassen, Analytik, Methodik) und des fachlichen Integrationsbereichs. <sup>2</sup>Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen.



- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über eine breite Grundausbildung in Mathematik, Chemie, Physik und Naturwissenschaften, die sie auf eine Vielzahl möglicher späterer Masterstudiengänge im Bereich der Werkstoff- und Materialwissenschaft vorbereitet. <sup>2</sup>Sie sind befähigt, ein breites werkstoffwissenschaftliches Wissen - von der Materialsynthese über die Werkstoffcharakterisierung bis hin zum computergestützten, datengetriebenen Werkstoffdesign - auf technische Problemstellungen anzuwenden und so neuartige technologische Konzepte skalenübergreifend mit materialwissenschaftlichen Methoden zu entwickeln, zu bewerten und in die Praxis umzusetzen. <sup>3</sup>Sie haben methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Teamarbeit befähigt.

## § 7

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Labor- und Industriepraktika sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. <sup>4</sup>Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des/der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst im ersten und zweiten Studienjahr Pflicht- und im dritten Studienjahr Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Damit werden den Studierenden die Vertiefung in einem werkstoffwissenschaftlichen Bereich und die Einarbeitung in ein nicht werkstoffwissenschaftliches Fach ermöglicht.
- (4) <sup>1</sup>Absolviert ein Studierender/eine Studierende Teile des Studiums im Ausland, wird hierfür das dritte Studienjahr empfohlen. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein „Learning Agreement“ abzuschließen (siehe BPO § 13 Abs. 4). <sup>3</sup>Näheres zur Anrechnung ist in der Prüfungsordnung geregelt.

## § 8

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Module der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, des werkstoffwissenschaftlichen Fachstudiums und in nicht technische Inhalte. <sup>2</sup>Mit der Bachelorarbeit wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen, dem Erwerb von Grundkenntnissen in MINT-Fächern, sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten im Fach Werkstoffwissenschaft.
- (3) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Naturwissenschaften, der Werkstoffwissenschaft und den Ingenieurwissenschaften erweitert und vertieft.



- (4) <sup>1</sup>Im dritten Studienjahr liegt der Schwerpunkt auf der Vertiefung der Kenntnisse in werkstoffwissenschaftlichen Fächern. <sup>2</sup>Hierzu sind neben den Pflichtmodulen Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen, davon mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der werkstoffwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und maximal 10 Leistungspunkte aus dem freien Wahlbereich. <sup>3</sup>Die werkstoffwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind im Modulkatalog gekennzeichnet. <sup>4</sup>Die Module aus dem freien Wahlbereich können aus allen kapazitär verfügbaren Modulen der Friedrich-Schiller-Universität Jena frei gewählt werden und ermöglichen den Studierenden nach eigenem Ermessen, Ergänzungen und Vertiefungen von Studieninhalten vorzunehmen, sowie weitere Schlüsselqualifikationen zu erwerben. <sup>5</sup>Folgende Module sind im Verlauf des Studiums zu absolvieren:

Modulname	LP
Mathematik I	7
Mathematik II	7
Mathematik III	7
Experimentalphysik I	8
Experimentalphysik II	10
Chemie I	5
Chemie II	5
Chemie III	5
Informatik	5
Allgemeine Mineralogie und Kristallographie	5
Datenbearbeitung und Maschinelles Lernen	8
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	8
Materialwissenschaft I	5
Materialwissenschaft II	10
Materialwissenschaft III	5
Materialwissenschaft IV	5
Materialwissenschaft V	5
Additive Fertigung	5
Materialwissenschaftliches Praktikum	10
Grundlagen der Fertigungstechnik	5
Werkstofforientierte Konstruktion	5
Spezialwerkstoffe und innovative Materialien	8
Wissenschaftliche Recherche und Präsentation	7
Materialwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	10
Frei wählbare Module	10
Bachelorarbeit	10

- (5) <sup>1</sup>Die Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist den Modulkatalogen zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.



## § 9

### Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Über Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung informieren die Modulbeschreibungen in den Modulkatalogen. <sup>2</sup>Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind ebenfalls aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>3</sup>Der/Die Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Modulbeschreibungen den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. <sup>5</sup>Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt gegeben.

## § 10

### Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen. Empfehlungen für die zweckmäßige Abfolge der Module sind dem Musterstudienplan zu entnehmen.
- (2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmendenzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

## § 11

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Einführungstage findet eine erste Informationsveranstaltung zum Studiengang, zu den Zielen, den Inhalten und dem Aufbau des Studiums statt. <sup>2</sup>Alle die Prüfungs- und Studienordnung und den Musterstudienplan betreffenden Dokumente stehen im Internet auf der Seite der Universität zur Verfügung
- (2) <sup>1</sup>Für die individuelle Studienfachberatung steht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Studienfachberater/eine Studienfachberaterin zur Verfügung. <sup>2</sup>Er/sie berät in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. <sup>2</sup>Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor/Mentorin wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 18 Abs. 2 BPO nachweisen können, werden zu Beginn des dritten Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. <sup>2</sup>In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (5) Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (6) <sup>1</sup>Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person. <sup>2</sup>Dieser/diese führt auch die obligatorische Studienberatung nach Absatz 5 durch.



- (7) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht auch das Studierenden-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

## § 12

### Inkrafttreten, Übergangbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2014, S.53) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 gilt für Studierende im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits immatrikuliert waren, können den Übertritt in diese Ordnung beim Prüfungsamt beantragen.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 14. Juli 2022 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19. Oktober 2022 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

##### **Erster Abschnitt – Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Bachelorprüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulverantwortlicher, Prüfenden und Beisitzenden
- § 7 Nachteilsausgleich

##### **Zweiter Abschnitt – Studium**

- § 8 Regelstudienzeit
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Gliederung des Studiums
- § 11 Musterstudienplan

##### **Dritter Abschnitt – Prüfungen**

- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 15 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Verlust der Prüfungsanspruchs



- § 24 Bachelorzeugnis, Diploma Supplement
- § 25 Bachelorurkunde
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte

**Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen**

- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Inkrafttreten, Übergangbestimmung



## **Präambel**

Die Studiengänge Werkstoffwissenschaft sind die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften vor allem in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlpflichtmodule und Spezialisierungsmöglichkeiten können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Einzelheiten der Kooperation zwischen der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studiengänge Werkstoffwissenschaft sind im Kooperationsvertrag geregelt.

## **Erster Abschnitt – Grundlagen –**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Sie regelt Form und Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang.

### **§ 2 Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).



#### **§ 4 Bachelorprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des interdisziplinären Studienfaches überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können. <sup>2</sup>Sie weisen damit die Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für das konsekutive Masterprogramm notwendig sind.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
  1. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in
  2. die Bachelorarbeit.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören mindestens drei Vertreter/drei Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und mindestens ein Studierender/eine Studierende, der/die für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an, wobei die Mehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben sein muss. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt, wobei jede Fakultät mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses stellt. <sup>4</sup>Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin werden von den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. <sup>6</sup>Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.



- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet an die Räte der Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Er evaluiert den Studienplan und passt ihn an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (10) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss arbeitet mit dem Prüfungsausschuss der TU Ilmenau zusammen. <sup>2</sup>Die Ausschüsse verständigen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

## § 6

### Modulverantwortlicher, Prüfenden und Beisitzenden

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, Prüfenden und Beisitzenden. <sup>2</sup>Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Dozentinnen/Dozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. <sup>3</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin und einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin oder Beisitzer/Beisitzerin bewertet. <sup>5</sup>Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem/der Studierenden die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfende und Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



## **§ 7 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen. <sup>4</sup>Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. <sup>2</sup>Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

## **Zweiter Abschnitt - Studium -**

### **§ 8 Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass in der Regelstudienzeit alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, besucht und die Bachelor-Arbeit angefertigt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. <sup>2</sup>Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### **§ 9 Teilzeitstudium**

<sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



## § 10

### Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, selbständige Studien und Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.
- (2) Mit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung wird das Studium beendet.
- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums und die entsprechenden Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 11

### Musterstudienplan

- (1) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums ist in einem Musterstudienplan geregelt, der jährlich durch den Wahlpflichtkatalog ergänzt wird. <sup>2</sup>Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Musterstudienplan und die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes der Module sowie über Arbeitsaufwand und Dauer. <sup>3</sup>Der Modulkatalog ist rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.

### Dritter Abschnitt - Prüfungen -

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden/die Studierende hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn kann der/die Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (2) Durch das Zurückziehen einer Prüfungsanmeldung bleiben die in § 18 Abs. 2 festgelegten Fristen unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. <sup>2</sup>Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren. <sup>3</sup>Über eine Nichtzulassung ist der/die Studierende spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.



### § 13

#### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. <sup>3</sup>Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>4</sup>Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

### § 14

#### Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungseinheiten (im Folgenden: Modulprüfung) können in einzelne Prüfungsleistungen aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand der betreffenden Module unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. <sup>3</sup>Ist die Prüfung bestanden, werden die in den Modulbeschreibungen genannten Leistungspunkte erteilt.
- (2) Zur Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen, wer
  1. für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert oder als Nebenhörer/Nebenhörerin eingeschrieben ist,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul nachgewiesen hat,
  3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an anderer Stelle endgültig nicht bestanden hat.



- (3) <sup>1</sup>Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination und ihre Dauer informieren die Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Diese sind mit der Ankündigung des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu geben. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei Präsentationen eine schriftliche Bewertung. <sup>5</sup>Protokoll, Bewertung bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Eine Änderung der Prüfungsform im Einzelfall bedarf eines Antrages an den Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. <sup>3</sup>Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Klausurarbeitszeit angemessen verringert werden.
- (6) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. <sup>3</sup>Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit für die einzelne Prüfungsleistung angemessen zu reduzieren. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) <sup>1</sup>In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden grafischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) z. B. in einem Seminar erfolgt, soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. <sup>2</sup>Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche oder Lehrenden/Lehrende und wird dem/der Studierenden im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. <sup>3</sup>Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Absatz 6 durchzuführen.
- (8) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet. <sup>2</sup>Das Wahlpflichtmodul Betriebspraktikum wird nicht benotet.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mindestens eine/einer der Prüfenden soll Hochschullehrerin / Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer/innen erfüllt.



## § 15 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")

<sup>1</sup>Der Studierende kann weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Das Ergebnis der Zusatzmodule wird auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden auch nicht auf den Studiengang angerechnet.

## § 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, durch die der/die Studierende nachweisen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit ist vom/von der Studierenden zu beantragen, die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Das Thema wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer vorgeschlagen und betreut. <sup>3</sup>Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem/der Studierenden das Erreichen von 170 Leistungspunkten bekannt gemacht wurde, begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel im sechsten Fachsemester anzufertigen. <sup>2</sup>Als Arbeitsaufwand für die Arbeit werden 300 Stunden angesetzt. <sup>3</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. <sup>5</sup>Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten (und gebundenen) Exemplaren sowie in elektronischer Form (pdf-Format) im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann die Abgabe in einer bestimmten elektronischen Form vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. <sup>3</sup>Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen getrennt zu begutachten. <sup>2</sup>Erster Prüfer/erste Prüferin soll der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit sein. <sup>3</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.





- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in einem öffentlichen Vortrag und anschließender Diskussion verteidigt, bei dem zwei Prüfer/Prüferinnen anwesend sein müssen. <sup>2</sup>Der Vortrag soll eine Dauer von etwa 30 min. haben; Vortrag und Diskussion sollen eine Stunde nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Verteidigung der Arbeit wird von den beiden Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>4</sup>Die Note setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Gutachten (je zu 40%) und der Note der Verteidigung (20%).
- (8) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>2</sup>Weichen die Noten der Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 2,0 voneinander, so entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Dieser hat die Möglichkeit, ein drittes Gutachten erstellen zu lassen, auch wenn ein Gutachter/eine Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ vergibt. <sup>4</sup>Entschließt sich der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten, bestellt der/die Vorsitzende den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin. <sup>5</sup>Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (10) <sup>1</sup>Eine Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur einmal möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt §18 Abs. 3.

## § 17

### Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Werkstoffwissenschaft wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaft mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist, und
  2. den erfolgreichen Erwerb von 135 Leistungspunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des werkstoffwissenschaftlichen Studiums nachweist, und
  3. eine Bachelorarbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleiteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten, und
  2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Bachelorarbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen/sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 18

### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Jede Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem lt. Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt sein. <sup>2</sup>Versäumt der/die Studierende aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>3</sup>Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 20 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der Studierende innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe zur Wiederholung der Bachelorarbeit zu melden. <sup>2</sup>Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. <sup>3</sup>Versäumt der/die Studierende diese Fristen, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (1) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei durch Mittelung errechneten Noten ist die 2. Stelle nach dem Komma zu streichen. <sup>3</sup>Gemittelte Noten schlechter als 4,0 gelten als nicht bestanden (5,0).
- (2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. <sup>4</sup>Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. <sup>5</sup>Die jeweilige Regelung ist in der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (3) Prüfungsleistungen, die mit "bestanden" / "nicht bestanden" (b/nb) bewertet wurden, gehen nicht in eine Berechnung der Gesamtnote ein.



- (4) <sup>1</sup>Der Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 Leistungspunkten und die Bachelorarbeit mit 10 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. <sup>3</sup>Dabei wird die nach § 16 Abs. 8 gebildete Note der Bachelorarbeit mit 20 %, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80 % gewichtet.

<sup>4</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient

- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

## § 20 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. <sup>3</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>4</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. <sup>5</sup>Festlegungen dazu trifft der/die Modulverantwortliche.
- (2) <sup>1</sup>Die erste Wiederholung von Modulprüfungen muss spätestens im nächsten angebotenen Prüfungszeitraum abgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholungsprüfung soll frühestens vier Wochen, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenen Modulprüfung abgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zwei bestandene Modulprüfungen dürfen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit und Wiederholungsprüfungen. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden und findet in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.



- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. <sup>3</sup>Zweite Wiederholungen sind auf maximal fünf Modulprüfungen im gesamten Studiengang beschränkt. <sup>4</sup>Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. <sup>5</sup>Auflagen des Prüfungsausschusses und des/der Modulverantwortlichen sind zu erfüllen. <sup>6</sup>Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Semester nach der nichtbestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. <sup>7</sup>Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereichs (frei wählbare Module gemäß § 8 Abs. 4 der zugehörigen Studienordnung) und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 21

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des/der Studierende oder eines überwiegend von ihm/ihr selbst zu betreuenden Kindes ist in der Regel innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.



- (6) <sup>1</sup>Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der/die Studierende anzuhören.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident/die Präsidentin auf Antrag des Prüfungsausschusses den Studierenden/die Studierende dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

## **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der/die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23 Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) Der Bachelorgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn
- Der/die Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat,
  - eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
  - ein Studierender/eine Studierende eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist oder
  - die Bachelorarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) In diesen Fällen erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.



## § 24

### Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über das erfolgreich absolvierte Studium der Werkstoffwissenschaft ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Prüfungen sowie auf Antrag des/der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 15 aufgenommen. <sup>3</sup>Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 19 Abs. 7). <sup>4</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Verlässt der/die Studierende die Hochschule oder wechselt er/sie den Studiengang, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind aufzuführen.

## § 25

### Bachelorurkunde

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, der im Studiengang Werkstoffwissenschaft erworben wurde, beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## § 26

### Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlicher Prüfungsleistungen wird dem/der Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt. <sup>2</sup>Bis zum Ende des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem/der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfer/der Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## Vierter Abschnitt

### - abschließende Regelungen -

## § 27

### Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.



- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer/Prüferinnen. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern/Prüferinnen richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern/die betroffene Prüferin zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändern die Prüfer/Prüferinnen ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. <sup>4</sup>Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist dem/der Widerspruchsführenden zuzustellen.

### **§ 28 Inkrafttreten, Übergangbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2014, S. 40) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 gilt für Studierende im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert waren, können den Übertritt in diese Ordnung beim Prüfungsamt beantragen.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung  
für den Studiengang Werkstoffwissenschaft  
der Physikalisch-Astronomischen und  
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 14. Juli 2022 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 19. Oktober 2022 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Inkrafttreten, Übergangbestimmung

**§ 1  
Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft, mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und den von den Fakultätsräten verabschiedeten Musterstudienplänen und Modulkatalogen.





## **§ 2 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.“.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Abschluss "Bachelor of Science" im Studiengang Werkstoffwissenschaft berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Absolventen/Absolventinnen mit Hochschulabschlüssen in verwandten Studiengängen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Bei der Einzelfallprüfung werden die Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers/der Bewerberin sowie gegebenenfalls zusätzliche berufliche Aktivitäten berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Einladung von geeigneten Bewerbern/Bewerberinnen zu einem Aufnahmegespräch ist möglich. <sup>5</sup>Eine Zulassung kann mit Auflagen unter Setzung einer Frist für die Erfüllung erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen nach Absatz 2 legen ihr Bachelorzeugnis, ein Motivationsschreiben sowie eine tabellarische Übersicht über Tätigkeiten und Erfahrungen vor, die mit dem Studium in Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Es erfolgt eine Auswahl nach den in Absatz 2 Satz 3 genannten Kriterien.
- (4) Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau von mindestens B1 sind für den Studienerfolg notwendig und werden vorausgesetzt.

## **§ 4 Studiendauer**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) <sup>1</sup>Zum Abschluss des Studiums wird die Masterarbeit angefertigt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem dem Studierenden/der Studierenden das Erreichen der durch den Studienablauf vorgegebenen Punktezahl bekannt gemacht wurde, begonnen werden. <sup>3</sup>Näheres regelt §16 MPO.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Masterstudium beginnt im Winter- und im Sommersemester.



## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Masterstudiums ist es, die im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse über werkstoffwissenschaftliche Zusammenhänge wesentlich zu vertiefen und damit die Studierenden auf anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaften bzw. verwandten Bachelorstudiengängen aufgebaut. <sup>2</sup>Die zu vermittelnden technisch-naturwissenschaftlichen und konzeptionellen Kompetenzen sind in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten zu den verschiedenen Materialklassen, den Methoden ihrer Charakterisierung und Analyse sowie das Verständnis von Zusammenhängen von Prozessen und Materialeigenschaften. <sup>3</sup>Schlüsselqualifikationen sind die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten sowie die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen. <sup>2</sup>Die Transferierung und Kommunikation materialwissenschaftlicher Zusammenhänge im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Kontext sind aufgrund der ausgeprägten Interdisziplinarität des Faches Werkstoffwissenschaft Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche Fachwissen, die Fähigkeit, dieses kritisch einzuordnen, sowie die methodischen und sozialen Kompetenzen, die zum erfolgreichen Arbeiten im Beruf erforderlich sind.

## § 7 Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Labor- und Industriepraktika sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. <sup>4</sup>Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule des werkstoffwissenschaftlichen Fachstudiums (insgesamt 30 LP), einen Wahlpflichtbereich (insgesamt 35 LP), Fortgeschrittenenpraktikum (10 LP) sowie Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Projektplanung (15 LP). <sup>2</sup>Mit der Masterarbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die zu absolvierenden Pflichtmodule sind Festkörperphysik und Computergestützte Materialwissenschaft, Fortgeschrittenenpraktikum sowie Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Projektplanung. <sup>2</sup>In der materialwissenschaftlichen Vertiefungsphase des werkstoffwissenschaftlichen Fachstudiums im ersten Studienjahr wählen die Studierenden zwei Spezialisierungsrichtungen. <sup>3</sup>Jede Spezialisierungsrichtung umfasst zwei Spezialisierungsmodule mit insgesamt 10 Leistungspunkten. <sup>4</sup>Die Spezialisierungsmodule und ihre Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen sind im Modulkatalog gekennzeichnet. <sup>5</sup>Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 30 Leistungspunkte vergeben.



- (4) <sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich umfasst 35 Leistungspunkte und soll den Studierenden ermöglichen, nach eigenem Ermessen Ergänzungen oder Vertiefungen von Studieninhalten vorzunehmen (z.B. Fortschrittliche Methoden der Materialanalyse, Fortgeschrittene rechnergestützte Materialwissenschaft, Lasermaterialbearbeitung, Innovative Verfahren der Oberflächenstrukturierung) sowie weitere Schlüsselqualifikationen (z.B. Sprachen, soziale Kompetenz, Teamfähigkeit) zu erwerben. <sup>2</sup>Mindestens 25 Leistungspunkte des Wahlpflichtbereichs müssen werkstoffwissenschaftlichen Inhalts sein. <sup>3</sup>Die übrigen Module des Wahlpflichtbereichs können aus allen kapazitär verfügbaren Modulen der Friedrich-Schiller-Universität Jena frei gewählt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit einer optionalen Schwerpunktbildung im Bereich einer der vorgenannten Spezialisierungsrichtungen. <sup>2</sup>Dazu sind zusätzlich zu den Spezialisierungsmodulen mindestens 15 Leistungspunkte an Wahlpflichtmodulen aus der gewählten Spezialisierungsrichtung zu absolvieren und die Masterarbeit muss in der Spezialisierungsrichtung angefertigt werden. <sup>3</sup>Die gewählte Spezialisierungsrichtung wird auf der Masterurkunde ausgewiesen.
- (6) <sup>1</sup>Absolviert ein Studierender/eine Studierende Teile des Studiums im Ausland, wird hierfür das dritte Studiensemester empfohlen. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein „Learning Agreement“ abzuschließen (§ 13 Abs. 4 MPO). <sup>3</sup>Näheres zu Anerkennung wird in der Prüfungsordnung geregelt.

## § 8

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Das Studium des ersten Studienjahres umfasst die Module des werkstoffwissenschaftlichen Fachstudiums und gliedert sich wie folgt:
- 10 LP Festkörperphysik und Computergestützte Materialwissenschaft,
  - 20 LP aus zwei Spezialisierungsmodulen mit je 10 Leistungspunkten; die Spezialisierungsmodule sind dem Modulkatalog zu entnehmen,
  - 30 LP im Wahlpflichtbereich.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:
- 5 LP im Wahlpflichtbereich,
  - 10 LP Fortgeschrittenenpraktikum,
  - 15 LP Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Projektplanung,
  - 30 LP Masterarbeit.

<sup>2</sup>Um die Möglichkeit eines Auslandssemesters zu gewährleisten, können die Module Fortgeschrittenenpraktikum, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Projektplanung sowie die Masterarbeit unabhängig voneinander absolviert werden.



- (4) <sup>1</sup>Die Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist dem Modulkatalog in der Anlage zum Musterstudienplan zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

## § 9

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Über Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang informieren die Modulbeschreibungen sowie der Musterstudienplan. <sup>2</sup>Der/Die Modulverantwortliche bestimmt den Termin der Prüfungen. <sup>3</sup>Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt gegeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 19 der Prüfungsordnung benotet und gehen nach den Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote ein.

## § 10

### Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen. <sup>2</sup>Empfehlungen für die zweckmäßige Abfolge der Module sind dem Musterstudienplan zu entnehmen.
- (2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

## § 11

### Studienfachberatung

- (1) Alle die Prüfungs- und Studienordnung und den Musterstudienplan betreffenden Dokumente stehen im Internet auf der Seite der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Für die individuelle Studienfachberatung steht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Studienfachberater/eine Studienfachberaterin zur Verfügung. <sup>2</sup>Er/Sie berät in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. <sup>2</sup>Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor/Mentorin wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem/dieser während des Studiums beraten lassen.
- (4) Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er/sie zu Beginn des 7. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.



- (5) <sup>1</sup>Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person. <sup>2</sup>Dieser/Diese führt auch die obligatorische Studienberatung gemäß Abs.4 durch.
- (6) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht auch das Studierenden-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

## § 12

### Inkrafttreten, Übergangbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2014, S. 72) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 gilt für Studierende im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits immatrikuliert waren, können den Übertritt in diese Ordnung beim Prüfungsamt beantragen.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 14. Juli 2022 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 19. Oktober 2022 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

#### **Erster Abschnitt – Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Masterprüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 7 Nachteilsausgleich

#### **Zweiter Abschnitt – Studium**

- § 8 Regelstudienzeit
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Gliederung des Studiums
- § 11 Musterstudienplan

#### **Dritter Abschnitt – Prüfungen**

- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 15 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Wiederholung einer Modulprüfung



- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 24 Masterzeugnis, Diploma Supplement
- § 25 Masterurkunde
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte

**Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen**

- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Inkrafttreten, Übergangbestimmung



## **Präambel**

Die Studiengänge Werkstoffwissenschaft sind die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften vor allem in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlpflichtmodule und Spezialisierungsmöglichkeiten können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Einzelheiten der Kooperation zwischen der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studiengänge Werkstoffwissenschaft sind im Kooperationsvertrag geregelt.

## **Erster Abschnitt – Grundlagen –**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Sie regelt Form und Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang.

### **§ 2 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).





#### **§ 4 Masterprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen im Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte Kenntnisse im interdisziplinären Studienfach haben sowie wissenschaftliche Fragestellungen unter Zuhilfenahme anspruchsvoller materialwissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten können. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind. <sup>3</sup>Sie weisen damit die Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für ein Promotionsstudium notwendig sind.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
  1. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in
  2. die Masterarbeit.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören mindestens drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und mindestens ein Studierender/eine Studierende, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an, wobei die Mehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben sein muss. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt, wobei jede Fakultät mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses stellt. <sup>4</sup>Der/Die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin werden von den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. <sup>6</sup>Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.



- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet an die Räte der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Er evaluiert den Studienplan und passt ihn an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss arbeitet mit dem Prüfungsausschuss der Technischen-Universität Ilmenau zusammen. <sup>2</sup>Die Ausschüsse verständigen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

## § 6

### Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, Prüfenden und Beisitzenden. <sup>2</sup>Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Dozenten/Dozentinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. <sup>3</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin und einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin oder Beisitzer/Beisitzerin bewertet. <sup>5</sup>Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm/ihr zu verantwortenden Modul übertragen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem/der Studierenden die Namen der Prüfe rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



## **§ 7 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen. <sup>4</sup>Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. <sup>2</sup>Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

## **Zweiter Abschnitt - Studium -**

### **§ 8 Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. <sup>2</sup>Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Lehrangebot und Musterstudienplan werden so gestaltet, dass in der Regelstudienzeit alle erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht und die Masterarbeit angefertigt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. <sup>2</sup>Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### **§ 9 Teilzeitstudium**

<sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



## **§ 10 Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, selbständige Studien und Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Masterarbeit wird das Studium beendet. <sup>2</sup>Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums und die entsprechenden Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 11 Musterstudienplan**

- (1) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums ist in einem Musterstudienplan geregelt, der jährlich durch den Wahlpflichtkatalog ergänzt wird. <sup>2</sup>Näheres regelt die Studienordnung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil des Musterstudienplans.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer. <sup>3</sup>Der Modulkatalog ist rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.

## **Dritter Abschnitt - Prüfungen -**

## **§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden/die Studierende hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb von 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn kann der/die Studierende ohne Angabe von Gründen seine/ihre Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (2) Durch das Zurückziehen einer Prüfungsanmeldung bleiben die in § 18 Abs. 2 festgelegten Fristen unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. <sup>2</sup>Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren. <sup>3</sup>Über eine Nichtzulassung ist der/die Studierende spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.



### § 13

#### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. <sup>3</sup>Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>4</sup>Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/ dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

### § 14

#### Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungseinheiten (im Folgenden: Modulprüfung) können in einzelne Prüfungsleistungen aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand der betreffenden Module unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. <sup>3</sup>Ist die Prüfung bestanden, werden die in den Modulbeschreibungen genannten Leistungspunkte erteilt.
- (2) Zur Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen, wer
  1. für den Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist oder als Nebenhörer/Nebenhörerin eingeschrieben ist,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul nachgewiesen hat,
  3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an anderer Stelle endgültig nicht bestanden hat.



- (3) <sup>1</sup>Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. die Kombination der Formen und ihre Dauer informieren die Modulbeschreibungen bzw. der Musterstudienplan. <sup>2</sup>Sie sind mit der Ankündigung des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu geben. <sup>3</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei Präsentationen eine schriftliche Bewertung. <sup>4</sup>Protokoll, Bewertung bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Eine Änderung der Prüfungsform im Einzelfall bedarf einer Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (5) <sup>1</sup>In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. <sup>3</sup>Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Klausurarbeitszeit angemessen verringert werden.
- (6) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. <sup>3</sup>Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Prüfungszeit für die einzelne Prüfungsleistung angemessen verringert werden. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) <sup>1</sup>In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) z.B. in einem Seminar erfolgt, soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. <sup>2</sup>Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche oder Lehrenden/Lehrende und wird dem/der Studierenden im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. <sup>3</sup>Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Absatz 7 durchzuführen.
- (8) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für /Hochschullehrerinnenerfüllt.



## § 15 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")

<sup>1</sup>Der/Die Studierende kann weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Das Ergebnis der Zusatzmodule wird auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden auch nicht auf den Studiengang angerechnet.

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, durch die der/die Studierende nachweisen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist von dem/von der Studierenden zu beantragen, die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Das Thema wird von einem/einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/Prüferin vorgeschlagen. <sup>3</sup>Der Prüfer/die Prüferin soll auch der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit sein (siehe Absatz 7). <sup>4</sup>Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. <sup>5</sup>Die Masterarbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem/der Studierenden das Erreichen von 90 Leistungspunkten (durch Absolvieren der dafür notwendigen letzten Modulprüfung) bekannt gemacht wurde, begonnen werden. <sup>6</sup>Versäumt der/die Studierende diese Frist, so gilt die Masterarbeit als einmal nicht bestanden. <sup>7</sup>Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>8</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen mit dem/der Studierenden zu vereinbaren.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel im vierten Fachsemester anzufertigen. <sup>2</sup>Als Arbeitsaufwand für die Arbeit werden 900 Stunden angesetzt. <sup>3</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Spätestens sechs Monate nach dem Ausgabezeitpunkt ist die Arbeit abzugeben. <sup>5</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. <sup>6</sup>Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden. <sup>7</sup>Gründe für eine Verlängerung sind insbesondere solche, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat. <sup>8</sup>Der Umfang der Masterarbeit soll bei gängigen Formatierungen in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. <sup>9</sup>Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (pdf-Format) im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine Arbeit selbständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.



- (5) <sup>1</sup>Mit der Abgabe der Masterarbeit ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Die Universität kann die Abgabe in einer bestimmten elektronischen Form vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. <sup>3</sup>Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen getrennt zu begutachten. <sup>2</sup>Erster Prüfer/erste Prüferin soll der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit sein. <sup>3</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30min verteidigt, bei dem zwei Prüfer/Prüferinnen anwesend sein müssen. <sup>2</sup>Die Verteidigung der Arbeit wird von den beiden Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>3</sup>Die Note setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Gutachten (je zu 40%) und der Note der Verteidigung (20%).
- (8) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>2</sup>Weichen die Noten der Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 2,0 voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Dieser hat die Möglichkeit, ein drittes Gutachten erstellen zu lassen, auch wenn ein Gutachter/eine Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ vergibt. <sup>4</sup>Entschließt sich der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten, bestellt der/die Vorsitzende den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin. <sup>5</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. <sup>6</sup>Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als nicht bestanden.

## § 17

### Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im Studiengang Werkstoffwissenschaft wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben ist, und
  2. den erfolgreichen Erwerb von 70 Leistungspunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des werkstoffwissenschaftlichen Studiums nachweist, und
  3. eine Masterarbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleiteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten, und
  2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Masterarbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.





- (3) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 18

#### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse einer Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Jede Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem im Musterstudienplan vorgesehenen Zeitpunkt zum ersten Mal abgelegt sein. <sup>2</sup>Versäumt der/die Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>3</sup>Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 20 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der/die Studierende innerhalb von acht Wochen zur Wiederholung der Masterarbeit zu melden. <sup>2</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. <sup>3</sup>Versäumt der/die Studierende diese Fristen, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

### § 19

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 4,7 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei durch Mittelung errechneten Noten ist die 2. Stelle nach dem Komma zu streichen. <sup>3</sup>Gemittelte Noten schlechter als 4,0 gelten als nicht bestanden (5,0).
- (3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. <sup>4</sup>Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. <sup>5</sup>Die jeweilige Regelung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.



- (4) Prüfungsleistungen, die mit "bestanden" / "nicht bestanden" (b/nb) bewertet wurden, gehen nicht in eine Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) <sup>1</sup>Der Grad „Master of Science“ wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienordnung Module im Umfang von 90 Leistungspunkten und die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird als über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. <sup>3</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

## § 20 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. <sup>3</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind in der Regel nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>4</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. <sup>5</sup>Festlegungen dazu sind in der Modulbeschreibung aufzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die erste Wiederholung von Modulprüfungen muss im nächsten angebotenen Prüfungszeitraum abgelegt werden. <sup>2</sup>Dieser soll frühestens vier Wochen, spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Modulprüfung liegen.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des/der Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. <sup>3</sup>Zweite Wiederholungen sind auf maximal drei Modulprüfungen im gesamten Studiengang beschränkt. <sup>4</sup>Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. <sup>5</sup>Auflagen des Prüfungsausschusses und des/der Modulverantwortlichen sind zu erfüllen. <sup>6</sup>Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Semester nach der nichtbestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. <sup>7</sup>Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereichs (frei wählbare Module gemäß § 7 Abs. 4 der zugehörigen Studienordnung) und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.
- (5) Eine Wiederholung der Masterarbeit ist nur einmal möglich.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 21

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des/der Studierenden oder eines überwiegend von ihm/ihr selbst zu betreuenden Kindes ist in der Regel innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/Die Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) <sup>1</sup>Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der/die Studierende anzuhören.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den /die Studierende dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.



## § 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der/die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 23 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Mastergrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn
  - Der/die Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat,
  - eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
  - ein Studierender/eine Studierende eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist,
  - die Masterarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) In diesen Fällen erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 24 Masterzeugnis, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über das erfolgreich absolvierte Studium der Werkstoffwissenschaft ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Prüfungen sowie auf Antrag des/der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 15 aufgenommen. <sup>3</sup>Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen/Absolventinnen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 19 Abs. 7). <sup>4</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Verlässt der/die Studierende die Hochschule oder wechselt er/sie den Studiengang, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind aufzuführen.

#### **§ 25 Masterurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“, der im Studiengang Werkstoffwissenschaft erworben wurde, bekundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlicher Prüfungsleistungen wird dem/der Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt. <sup>2</sup>Bis zum Ende des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem/der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen -**

#### **§ 27 Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer/Prüferinnen. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern/Prüferinnen richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern/Prüferinnen zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändern die Prüfer/Prüferinnen ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. <sup>4</sup>Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.



- (4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin zuzustellen.

## § 28

### Inkrafttreten, Übergangbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science vom 30. Januar 2014(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2014, S. 59) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 gilt für Studierende im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert waren, können den Übertritt in diese Ordnung beim Prüfungsamt beantragen.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19. Oktober 2022 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium in Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science und Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder ein diesem Abschlussgrad äquivalenter Hochschulabschluss.



- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen in Chemie bzw. Absolventinnen und Absolventen nichtchemischer, aber naturwissenschaftlicher Studiengänge werden dann zugelassen, wenn ihr Abschluss zum Bachelorabschluss im Studiengang Chemie unter Abs. 1 gleichwertig ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern, davon 100 Leistungspunkte in Fächern erworben wurden, die einen Schwerpunkt im Bereich Chemie oder Verfahrenstechnik aufweisen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach Abs. 1 gemäß den oben genannten Kriterien trifft der Auswahlausschuss zur Masterzulassung. <sup>4</sup>Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) <sup>1</sup>Eine Zulassung zum Masterstudium ist bereits möglich, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung schon mindestens 150 Leistungspunkte in einem qualifizierenden Bachelorstudium erbracht worden sind. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Studienzulassung vorläufig und wird erst endgültig, wenn der Nachweis über das erfolgreich beendete Bachelorstudium erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Das Masterstudium in Chemie-Energie-Umwelt erfordert fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache, um Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gut verstehen und Texte zu Fachthemen selbstständig in englischer Sprache erstellen zu können. <sup>2</sup>Für die Zulassung zum Studium werden daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache (B2 Niveau) vorausgesetzt. <sup>3</sup>Das Vorliegen ausreichender Sprachkompetenzen wird durch die Zulassungskommission festgestellt. <sup>4</sup>Der Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:
- durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder,
  - durch ein in englischer Sprache geführtes Aufnahmegespräch.
- (5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium bzw. eine Leistungsübersicht, aus der die erworbenen Leistungspunkte und die momentane Durchschnittsnote hervorgeht, falls das qualifizierende Bachelorstudium noch nicht beendet wurde,
  - b) Sprachnachweis Englisch B2 Niveau,
  - c) Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents für Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena),
  - d) Nachweise über wissenschaftliche Leistungen, sofern vorhanden (z. B. wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
  - e) Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit, sofern vorhanden (z. B. Chemielaborant/in, Industrietätigkeit, etc.).





### § 3

#### Studiendauer, Studienbeginn

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. <sup>3</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>4</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) <sup>1</sup>Das Masterstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. <sup>2</sup>Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, eine Studienfachberatung im Vorfeld wird dringend empfohlen.

### § 4

#### Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Masterstudiums als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Chemie mit Schwerpunkt im Bereich Chemie-Energie-Umwelt ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule, beispielsweise für eine Promotion, zu legen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und weiterführender Inhalte im Bereich der Energie- und Umweltforschung unter Berücksichtigung chemischer Aspekte (Synthesemethoden, Elektrochemie, Technische Umweltchemie, Elektrochemische Energiespeicher, Regenerative Energiequellen, Umweltanalytik) sowie die für das Arbeiten erforderlichen experimentellen und theoretischen Kenntnisse. <sup>2</sup>Entsprechend dem Forschungsprofil der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden zudem weitergehende Kenntnisse in fachlichen Wahlpflichtbereichen vermittelt.
- (3) Das Studium ist experimentell ausgerichtet und stellt die qualifizierende Voraussetzung beruflicher Tätigkeiten auf der oberen Qualifikationsebene der entsprechenden Fachdisziplinen dar.
- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche umfangreiche Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. <sup>2</sup>Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. <sup>3</sup>Sie können wissenschaftliche Ergebnisse dokumentieren und präsentieren. <sup>4</sup>Sie haben die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit sowie methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Kooperation und Teamarbeit befähigt.

### § 5

#### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Vorträge, Praktika, selbstständige Studien in Form von Projektarbeit und Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.



- (2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zum Erwerb fachlicher, überfachlicher und methodischer Kompetenzen zusammen und umfasst studienbegleitende Module im Umfang von 90 LP. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in:
- Basismodule (Wahlpflichtmodule), welche je nach Bachelorabschluss (chemisch/nicht-chemisch) für Studierende verpflichtend zu absolvieren sind. Sie dienen dem Ausgleich heterogener Vorkenntnisse (14 LP). Zur Belegung der entsprechenden Module wird eine Studienfachberatung im Vorfeld des Studienbeginns dringend empfohlen.
  - Pflichtmodule (58 LP)
  - einen aufbauenden Wahlpflichtbereich (18 LP)
- (3) Mit der Masterarbeit, die mit einem Fachvortrag in den letzten beiden Monaten der Masterarbeit zu verteidigen ist (zusammen 30 LP), wird das Studium abgeschlossen.
- (4) Während des gesamten Masterstudiums wird die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in die bestehenden Lehrformen integriert, mit einer Konzentration auf die Bereiche der wissenschaftlichen Arbeitstechniken, der wissenschaftlichen Recherche inklusive moderner Medien und der mediengestützten Präsentation sowie auf die Vermittlung von Teamfähigkeit.
- (5) <sup>1</sup>Die Anrechnung von im Ausland absolvierten Modulen ist möglich und erwünscht. <sup>2</sup>Insbesondere das dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. <sup>3</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die die/der Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringt, werden gemäß §6 MPO anerkannt. <sup>4</sup>Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (*Learning Agreement*) mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind. <sup>5</sup>Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

## § 6

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind i. d. R. 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird, entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS), eine Arbeitsbelastung der Studierenden/des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Module des ersten Semesters dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten im Fach Energie und Umweltchemie. <sup>2</sup>Das erste Semester umfasst Basismodule im Umfang von 14 LP, welche je nach Bachelorabschluss in der Absolvierung verpflichtend sind. <sup>3</sup>Dabei absolvieren Studierende mit einem chemischen Bachelorabschluss die Module zur Verfahrenstechnik und Umweltchemie (7 LP) sowie Nanomaterialien für Energieanwendungen (7 LP). <sup>4</sup>Studierende mit einem nicht-chemischen Bachelorabschluss absolvieren verpflichtend die Grundlagen nachhaltiger Synthesen (7 LP) sowie ein weiteres Modul ihrer Wahl aus dem Bereich der Basismodule. <sup>5</sup>Weiterhin sind Pflichtmodule im Umfang von 16 LP zu erbringen.



- (3) <sup>1</sup>Im zweiten und dritten Semester werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Energie und Umweltforschung in Pflichtmodulen (42 LP) erweitert und vertieft. <sup>2</sup>Daneben werden in einem Wahlpflichtbereich (18 LP) spezialisierende Kenntnisse je nach Interessenslage erworben. <sup>3</sup>Die zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule sind dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>4</sup>Zum Erwerb von fachübergreifenden Kompetenzen und *soft skills* besteht die Möglichkeit, ein Modul im Umfang von 5 LP aus dem universitätsweiten Angebot zu absolvieren.
- (4) Im vierten Semester wird mit dem erfolgreichen Anfertigen der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (insgesamt 30 LP) das Studium abgeschlossen.

### § 7

#### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. <sup>2</sup>Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. <sup>3</sup>Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

### § 8

#### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden im Bedarfsfall insbesondere zu Studieninhalten, Spezialisierungsmöglichkeiten, Auswahl und Belegung von Lehrveranstaltungen, Anrechenbarkeit bislang erworbener Studienleistungen bei Studienfach- und/oder Studienortwechsel und Prüfungsangelegenheiten, so dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

### § 9

#### Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot. <sup>3</sup>Studiengangbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten. <sup>4</sup>Änderungen des Modulkatalogs bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats. <sup>5</sup>Sie werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss erfasst und analysiert den Lehrerfolg innerhalb der verschiedenen Lehrangebote und berichtet der Studienkommission über die Leistungsentwicklung und den organisatorischen Ablauf im Studiengang.



- (3) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation und mit der Fachschaft die Erfahrungen mit dem Masterstudiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert, mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet.

#### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

#### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2015, S. 112) außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 19. Oktober 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 9 Nachteilsausgleich

### **II. Masterprüfung**

- § 10 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Chemie – Energie – Umwelt.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie in dem von ihnen gewählten Studiengang fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erworben haben. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend analysieren und bewerten, Befunde interpretieren und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.

### § 2

#### Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: „M. Sc.“).

### § 3

#### Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. <sup>2</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. <sup>3</sup>Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### § 4

#### Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, E-Learning Angebote, Exkursionen, Projektarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.



- (2) <sup>1</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. <sup>2</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>3</sup>Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. <sup>2</sup>Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 5

### Studienplan und Modulkatalog

- (1) <sup>1</sup>Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

## § 6

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.



- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, die den chemischen Instituten angehören, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an, das für diesen Studiengang eingeschrieben ist. <sup>3</sup>Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung, welche der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen, werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger der entsprechenden Gruppe für die restliche Amtszeit bestellt. <sup>6</sup>Das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß §22 Abs. 3 das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.





- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden widerruflich übertragen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie/er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (7) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/den Fachvertretern die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. <sup>3</sup>In der Regel sind die Modulverantwortlichen Prüfende im Modul. <sup>4</sup>Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt; dies gilt auch für Prüfende, sofern sie nicht Modulverantwortliche oder Lehrende des Moduls sind. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß §54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. <sup>3</sup>Zur Prüferin/zum Prüfer sowie zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>4</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene handelt, die selbst mindestens einen Grad über der die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.
- (3) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



## **§ 9 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen. <sup>4</sup>Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsverfahren berücksichtigen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. <sup>2</sup>Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 10 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
  1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
  2. die Masterarbeit.

### **§ 11 Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen können als Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, mündliche und/oder grafische Präsentation(en), mündliche Prüfung, semesterbegleitende Studienleistungen, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, so gilt §3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 5. Mai 2021.



- (2) <sup>1</sup>Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung hiernach aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, eine Prüferin/ein Prüfer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. <sup>2</sup>Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. <sup>2</sup>Auf vorherigen Antrag der/des Studierenden an die Prüferin/den Prüfer kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung zur Prüfung ist von den Studierenden anzugeben, ob die Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul erbracht wird.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. <sup>3</sup>Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. <sup>4</sup>Die Prüfungsanmeldung zu Praktika muss spätestens mit Praktikumsbeginn erfolgen. <sup>5</sup>Mit Antritt des Praktikums ist die Prüfungsabsicht erklärt, so dass bei einer Abmeldung des Praktikums nach der ersten Teilnahme diese Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden (§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt immatrikuliert ist,
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
  3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (3) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) <sup>1</sup>Erfüllt die/der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll die/der Modulverantwortliche die Zulassung versagen. <sup>2</sup>Die/der Studierende ist im Falle einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

### § 13

#### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, erstmals abzulegen. <sup>2</sup>Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Fristen, gilt die betreffende Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>3</sup>Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierende/der Studierende die Fristversäumung nicht zu vertreten hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Sie/er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. <sup>2</sup>In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

### § 14

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. <sup>2</sup>Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



- (2) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,  
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,  
5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. <sup>3</sup>Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. <sup>4</sup>Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. <sup>5</sup>Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich. <sup>6</sup>Diese ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

## § 15

### Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. <sup>4</sup>Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. <sup>6</sup>Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.



- (2) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. <sup>2</sup>Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. <sup>3</sup>Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der/dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt erteilt hierüber der/dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) <sup>1</sup>Es kann einmalig ein Wahlpflichtmodul, das nicht bereits endgültig nicht bestanden ist oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gilt, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, von Protokollen, Praktikumsberichten sowie der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Geltendmachung des Rücktrittsgrundes, spätestens aber ab dem Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei akuter Krankheit oder Unfall der/des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer bzw. der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. <sup>3</sup>Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schweren Verstößen gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss Studierende für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist die/der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) <sup>1</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist die/der Studierende anzuhören.

## **§ 17 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem/seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer/m vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt und betreut wird. <sup>2</sup>Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. <sup>4</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>5</sup>Weitere Fristen sind in § 13 vermerkt.



- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt eingeschrieben ist,
  2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
  3. eine Masterarbeit im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt nicht bereits bestanden hat und
  4. eine Masterprüfung im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. <sup>2</sup>Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um insgesamt bis zu 3 Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit, abweichend von Satz 1, entsprechend verlängert. <sup>6</sup>Die krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>7</sup>Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abrechnen.
- (7) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können deren gebundene Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden. <sup>3</sup>Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (9) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.





- (11) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. Eine/r der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>2</sup>Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer und Prüferin/Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrende erfüllt, sein. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. <sup>5</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Die Note der schriftlichen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. <sup>7</sup>Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. <sup>8</sup>Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. <sup>9</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die dritte Gutachterin/den dritten Gutachter. <sup>10</sup>Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. <sup>11</sup>Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann jedoch nur dann als mindestens „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) Der mündliche Teil der Masterarbeit umfasst einen benoteten Fachvortrag, welcher in den letzten beiden Monaten der Bearbeitung stattfindet.
- (13) <sup>1</sup>Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (3/4) und mündlichen (1/4) Note. <sup>2</sup>Die Abschlussnote der Masterarbeit kann jedoch nur dann als mindestens „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.
- (14) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. <sup>4</sup>Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. <sup>5</sup>Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

<sup>1</sup>Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Studienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.



## § 19

### Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie das Transcript of Records ausgegeben.
- (3) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 20

#### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21**

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist durch die Prüferin/den Prüfer Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in ihre/seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. <sup>2</sup>Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. <sup>2</sup>Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 22**

#### **Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 23**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2015, S. 98) außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19. Oktober 2022 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Chemistry of Materials mit dem akademischen Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemistry of Materials ist ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium in einem Studiengang der Fächer Chemie, Chemieingenieurwesen oder Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science und Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder ein diesem Abschlussgrad äquivalenter Hochschulabschluss, der mit der Gesamtnote "1,9" ("gut") oder besser bewertet wurde.



- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber verwandter Studiengänge, insbesondere der Materialwissenschaften, werden dann zugelassen, wenn ihr Abschluss fachlich gleichwertig ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn im vorangegangenen Studium in den Fächern Physik und Chemie in der gemeinsamen Summe (ausgenommen Bachelor- oder Diplomarbeiten) mindestens 60 Leistungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) erworben wurden.
- (3) Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstands erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber verwandter Fachrichtungen oder Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 oder 2, deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als 1,9, jedoch mindestens mit 2,5 bewertet ist, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Chemistry of Materials erkennen lassen. <sup>2</sup>Hierzu werden Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige praktische Erfahrungen sowie Praxisnähe der bisherigen Ausbildung sowie fachliches und persönliches Engagement bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit und Anerkennung von Hochschulabschlüssen trifft der Auswahlausschuss des Masterstudienganges Chemistry of Materials. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. <sup>5</sup>Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (5) <sup>1</sup>Aufgrund des ausschließlich englischsprachigen Lehrangebots sind gute Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse, gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für das Studium vorausgesetzt. <sup>2</sup>Abweichend von § 2 Abs. 3 Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH 1-Stufe dringend empfohlen.
- (6) Dem Zulassungsantrag sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, beizufügen:
- Nachweis über den erfolgreichen akademischen Hochschulabschluss und detaillierte Dokumentation der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium bzw. eine Leistungsübersicht, aus der die erworbenen Leistungspunkte und die momentane Durchschnittsnote hervorgeht, falls das qualifizierende Bachelorstudium noch nicht beendet wurde (mindestens 150 Leistungspunkte);
  - Ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in dem studiengangbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftliche Interessen skizziert werden;
  - eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen sowie Nachweise über wissenschaftliche Leistungen, sofern vorhanden (z. B. wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland);
  - Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit, sofern vorhanden (z. B. Chemielaborant/in, Tätigkeit in der Industrie);
  - Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.



### § 3

#### Studiendauer, Studienbeginn

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. <sup>3</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>4</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Der Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss M. Sc. beginnt im Wintersemester.

### § 4

#### Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Masterstudiums als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Materialchemie ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Materialchemie vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Theorie, Methodik und Systematik aus Teilgebieten der Chemie, Physik und Materialwissenschaften, die erforderlichen experimentellen und theoretischen Kenntnisse, die für das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Materialchemie erforderlich sind, sowie eine Spezialausbildung in ausgewählten Bereichen der Mikroskopie und der Spektroskopie oder in multiskaliger Simulation und Computergestützter Materialwissenschaft.
- (3) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Kenntnisse der deutschen Sprache), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. <sup>3</sup>Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten. <sup>4</sup>Sie haben die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit sowie methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Kooperation und Teamarbeit befähigt.

### § 5

#### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Vorträge, Praktika, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.



- (2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 90 LP zum Erwerb fachlicher, überfachlicher und methodischer Kompetenzen zusammen. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in:
- Pflichtmodule (65 LP)
  - Wahlpflichtmodule (25 LP), welche sich unterteilen in die Bereiche „required specialisation“ (umfasst Module im Umfang von 10 LP) und „individual specialisation“ (umfasst Module im Umfang von 15 LP).
- (3) Mit der Masterarbeit, die mit einem Fachvortrag in den letzten beiden Monaten der Masterarbeit zu verteidigen ist (zusammen 30 LP), wird das Studium abgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Während des gesamten Masterstudiums wird die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in die bestehenden Lehrformen integriert, mit einer Konzentration auf die Bereiche der wissenschaftlichen Arbeitstechniken, der wissenschaftlichen Recherche sowie der kritischen Analyse eigener und fremder Daten. <sup>2</sup>Die wissenschaftlichen Ergebnisse werden mithilfe moderner Medien und der mediengestützten Präsentation trainiert. Soziale Kompetenz und Teamfähigkeit werden gestärkt.
- (5) <sup>1</sup>Die Anrechnung von im Ausland absolvierten Modulen ist möglich und erwünscht. <sup>2</sup>Insbesondere das dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. <sup>3</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die die/der Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringt, werden gemäß §6 MPO anerkannt. <sup>4</sup>Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (*Learning Agreement*) mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind. <sup>5</sup>Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

## § 6

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind i. d. R. 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird, entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS), eine Arbeitsbelastung der Studierenden/des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Module des ersten Semesters dienen der sprachlichen Vertiefung sowie dem Ausgleich von Vorkenntnissen. <sup>2</sup>Sie schaffen Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Materialchemie und -physik und vermitteln laborpraktische Methoden der Synthese und Charakterisierung von Materialien.





- (3) <sup>1</sup>Im zweiten und dritten Semester werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Materialchemie vertieft. <sup>2</sup>Im Pflichtbereich führen Module in die Materialsynthese und strukturelle Aspekte von funktionellen Materialien und Nanomaterialien ein. <sup>3</sup>Im Wahlpflichtbereich „required specialisation“ (10 LP) wählen die Studierenden entweder die Module zur computergestützten Materialchemie oder die Module zu den experimentell-analytischen Methoden zur Charakterisierung der chemischen und elektronischen Struktur sowie der physikalischen Eigenschaften von Materialien. <sup>4</sup>Die beiden nicht absolvierten Module stehen weiterhin im Bereich der „individual specialisation“ (15 LP) zur Absolvierung zur Verfügung. <sup>5</sup>Die weiteren zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule sind dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>6</sup>Außerdem wird im dritten Semester ein Forschungspraktikum (15 LP) durchgeführt, in dem als Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Wissen und praktische Fähigkeiten erlernt und vertieft werden, die zur Durchführung der Masterarbeit benötigt werden.
- (4) Im vierten Semester wird mit dem erfolgreichen Anfertigen der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (insgesamt 30 LP) das Studium abgeschlossen.

## § 7

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. <sup>2</sup>Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. <sup>3</sup>Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen gemäß diesem Absatz werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

## § 8

### Zulassung zu einzelnen Modulen

Bei folgendem Modul sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Voraussetzung ist
MMC P003	mindestens 50 LP im Studiengang Chemistry of Materials

## § 9

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden im Bedarfsfall insbesondere zu Studieninhalten, Spezialisierungsmöglichkeiten, Auswahl und Belegung von Lehrveranstaltungen, Anrechenbarkeit bislang erworbener Studienleistungen bei Studienfach- und/oder Studienortwechsel und Prüfungsangelegenheiten, so dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.



- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

## § 10

### Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot. <sup>3</sup>Studiengangbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten. <sup>4</sup>Änderungen des Modulkatalogs bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats. <sup>5</sup>Sie werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss erfasst und analysiert den Lehrerfolg innerhalb der verschiedenen Lehrangebote und berichtet der Studienkommission über die Leistungsentwicklung und den organisatorischen Ablauf im Studiengang.
- (3) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation und mit der Fachschaft die Erfahrungen mit dem Masterstudiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert, mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet.

## § 11

### Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemistry of Materials ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2018, S. 58) außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemistry of Materials der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 19. Oktober 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 9 Nachteilsausgleich

### **II. Masterprüfung**

- § 10 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Materialchemie.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie sowohl auf dem Gebiet der physikalischen und chemischen Grundlagen der Materialchemie als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen aus dem Gebiet der Materialwissenschaft, Chemie oder Physik vertiefte Kenntnisse besitzen. <sup>2</sup>Zudem haben Sie die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Charakterisierungsmethoden erworben. <sup>3</sup>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen der Materialchemie auch fachübergreifend analysieren, Ergebnisse interpretieren und Lösungen erarbeiten können. <sup>4</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kenntnisse, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

### § 2

#### Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: „M. Sc.“).

### § 3

#### Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. <sup>2</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. <sup>3</sup>Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



#### § 4

##### Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, E-Learning Angebote, Exkursionen, Projektarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. <sup>2</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>3</sup>Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. <sup>2</sup>Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 5

##### Studienplan und Modulkatalog

- (1) <sup>1</sup>Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

#### § 6

##### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.



- (4) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 7** **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, die den chemischen Instituten angehören, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an, das für diesen Studiengang eingeschrieben ist. <sup>3</sup>Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung, welche der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger der entsprechenden Gruppe für die restliche Amtszeit bestellt. <sup>6</sup>Das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.



- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß §22 Abs. 3 das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden widerruflich übertragen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie/er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (7) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/den Fachvertretern die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. <sup>3</sup>In der Regel sind die Modulverantwortlichen Prüfende im Modul. <sup>4</sup>Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt; dies gilt auch für Prüfende, sofern sie nicht Modulverantwortliche oder Lehrende des Moduls sind. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß §54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. <sup>3</sup>Zur Prüferin/zum Prüfer sowie zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>4</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene handelt, die selbst mindestens einen Grad über der die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.
- (3) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



## **§ 9 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen. <sup>4</sup>Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsverfahren berücksichtigen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. <sup>2</sup>Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 10 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
  1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
  2. die Masterarbeit.

### **§ 11 Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen können als Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, mündliche und/oder grafische Präsentation(en), mündliche Prüfung, semesterbegleitende Studienleistungen, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, so gilt §3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 5. Mai 2021.





- (2) <sup>1</sup>Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung hiernach aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, eine Prüferin/ein Prüfer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. <sup>2</sup>Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungen werden in englischer Sprache abgelegt. <sup>2</sup>Auf vorherigen Antrag der/des Studierenden an die Prüferin/den Prüfer kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung zur Prüfung ist von den Studierenden anzugeben, ob die Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul erbracht wird.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. <sup>3</sup>Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. <sup>4</sup>Die Prüfungsanmeldung zu Praktika muss spätestens mit Praktikumsbeginn erfolgen. <sup>5</sup>Mit Antritt des Praktikums ist die Prüfungsabsicht erklärt, so dass bei einer Abmeldung des Praktikums nach der ersten Teilnahme diese Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden (§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemistry of Materials immatrikuliert ist,
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
  3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Chemistry of Materials nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (3) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) <sup>1</sup>Erfüllt die/der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll die/der Modulverantwortliche die Zulassung versagen. <sup>2</sup>Die/der Studierende ist im Falle einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

### § 13

#### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, erstmals abzulegen. <sup>2</sup>Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Fristen, gilt die betreffende Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>3</sup>Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierende/der Studierende die Fristversäumung nicht zu vertreten hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Sie/er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. <sup>2</sup>In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

### § 14

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. <sup>2</sup>Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



- (2) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,       |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,              |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. <sup>3</sup>Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. <sup>4</sup>Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. <sup>5</sup>Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich. <sup>6</sup>Diese ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- |  |               |
|--|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend.  |
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

## § 15

### Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. <sup>4</sup>Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. <sup>6</sup>Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.



- (2) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. <sup>2</sup>Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. <sup>3</sup>Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der/dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt erteilt hierüber der/dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) <sup>1</sup>Es kann einmalig ein Wahlpflichtmodul, das nicht bereits endgültig nicht bestanden ist oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gilt, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, von Protokollen, Praktikumsberichten sowie der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Geltendmachung des Rücktrittsgrundes, spätestens aber ab dem Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei akuter Krankheit oder Unfall der/des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer bzw. der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. <sup>3</sup>Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schweren Verstößen gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss Studierende für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist die/der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) <sup>1</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist die/der Studierende anzuhören.

## **§ 17 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem/seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer/m vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt und betreut wird. <sup>2</sup>Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. <sup>4</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>5</sup>Weitere Fristen sind in § 13 vermerkt.



- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemistry of Materials eingeschrieben ist,
  2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
  3. das wissenschaftliche Praktikum mit 15 LP erfolgreich absolviert hat,
  4. eine Masterarbeit im Studiengang Chemistry of Materials nicht bereits bestanden hat und
  5. eine Masterprüfung im Studiengang Chemistry of Materials nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. <sup>2</sup>Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um insgesamt bis zu 3 Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit, abweichend von Satz 1, entsprechend verlängert. <sup>6</sup>Die krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>7</sup>Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (7) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können deren gebundene Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden. <sup>3</sup>Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (9) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.



- (11) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. Eine/r der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>2</sup>Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer und Prüferin/Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrende erfüllt, sein. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. <sup>5</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Die Note der schriftlichen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. <sup>7</sup>Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. <sup>8</sup>Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. <sup>9</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die dritte Gutachterin/den dritten Gutachter. <sup>10</sup>Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. <sup>11</sup>Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann jedoch nur dann als mindestens „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) Der mündliche Teil der Masterarbeit umfasst einen benoteten Fachvortrag, welcher in den letzten beiden Monaten der Bearbeitung stattfindet.
- (13) <sup>1</sup>Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (3/4) und mündlichen (1/4) Note. <sup>2</sup>Die Abschlussnote der Masterarbeit kann jedoch nur dann als mindestens „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.
- (14) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. <sup>4</sup>Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. <sup>5</sup>Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

<sup>1</sup>Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Studienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.



## § 19

### Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie das Transcript of Records ausgegeben.
- (3) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Chemistry of Materials beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 20

#### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.





- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21**

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist durch die Prüferin/den Prüfer Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in ihre/seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. <sup>2</sup>Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. <sup>2</sup>Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 22**

#### **Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 23**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemistry of Materials ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2018, S. 65) außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Februar 2023**

Gemäß der Präambel der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Verbindung mit § 5 Abs. 7 und 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 731, 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 768), hat der Senat der Universität am 25. Oktober 2022 folgende Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt verabschiedet. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Richtlinie am 27. Februar 2023 genehmigt.

### **Inhaltsübersicht**

#### Präambel

- § 1 Zentrale Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Benachteiligungsverbot
- § 6 Verantwortung der Universität und der Personen mit Ausbildungs-, Lehr-, Leitungs- und Betreuungsaufgaben
- § 7 Beratungs- und Beschwerderecht
- § 8 Beratungs- und Beschwerdeverfahren
- § 9 Informelles Verfahren: Beratung zur Bearbeitung der Problematik
- § 10 Formelles Beschwerdeverfahren
- § 11 Maßnahmen zur Unterbindung weiteren Fehlverhaltens
- § 12 Missbrauch der Beschwerdemöglichkeit
- § 13 Statistik
- § 14 Datenschutz und -erfassung
- § 15 Inkrafttreten

#### Anhang

## Präambel

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bekennt sich als öffentlich-rechtliche Bildungs- und Arbeitsstätte in ihrer Grundordnung und in ihrem Leitbild ausdrücklich zu den Prinzipien der Gleichstellung, der Diversität und der Diskriminierungsfreiheit.

Die universitäre Gemeinschaft umfasst Menschen mit unterschiedlichsten Expertisen, Bildungsbiographien, Geschlechtern, ethnischen, kulturellen und sozialen Hintergründen, gesundheitlichen Zuständen, familiären Verpflichtungen, sexuellen Identitäten und Orientierungen, Religionen und Weltanschauungen. Das konstruktive Zusammenwirken ihrer vielfältigen Perspektiven, Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen stellt für Studium, Lehre, Wissenschaft und Management eine bedeutsame Bereicherung dar und begünstigt die Entstehung hervorragender und innovativer Leistungen. Eine notwendige Grundlage hierfür ist, dass sich jeder Mensch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in seiner individuellen Persönlichkeit anerkannt fühlt und sein Potential im Rahmen der universitären Bestimmungen und Möglichkeiten bestmöglich einbringen und entwickeln kann.

Damit dies ungehindert gelingt, beschließt der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Die Universität Jena unterstreicht damit ihre Verantwortung, die Grund- und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitglieder, Angehörigen und der mit der Universität assoziierten Personen im Studien- und Arbeitsalltag umfassend zu schützen und ihnen allen eine gleichberechtigte Teilhabe und Entfaltung ihrer Potentiale im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten an der Universität zu ermöglichen. Sie setzt sich dafür ein, die Universität zu einem Studien- und Arbeitsort zu machen, in dem ein von grundsätzlichem Respekt gegenüber der Persönlichkeit und Würde jedes Menschen, Fairness und Diskriminierungsfreiheit geprägter Umgang im Universitätsalltag von all ihren Mitgliedern und Angehörigen beachtet und gepflegt wird. Hierzu gehört, dass Zuwiderhandlungen in geschütztem Rahmen thematisiert und Lösungswege gesucht und besprochen werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie weist die Universität nachdrücklich darauf hin, dass sie, wie in ihrem Leitbild und ihrer Grundordnung festgelegt, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt jeder Form und Ausprägung an der Universität nicht duldet, konsequent auf deren Beseitigung oder Verhinderung hinwirkt, davon betroffenen Personen Schutz und Hilfe zukommen lässt und Fehlverhalten im Rahmen der rechtlichen Regelungen unterbindet.

## § 1 Zentrale Ziele

Die Richtlinie dient folgenden Zielen:

1. der ausdrücklichen Information der universitären Öffentlichkeit zu der im Leitziel und in der Grundordnung festgelegten Wertorientierung der Universität und ihren Implikationen für den zwischenmenschlichen Umgang im Studien- und Arbeitsalltag;
2. der Schärfung des Bewusstseins und der Aufmerksamkeit aller Mitglieder und Angehöriger der Universität Jena für Diskriminierung, Belästigung und Gewalt im Studien- und Arbeitsalltag und Vorbeugung von Fehlverhalten;
3. der Information der von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt betroffenen Personen über ihre Rechte, Ansprechpersonen und Handlungsmöglichkeiten;



4. dem Aufzeigen von Verfahrensabläufen bei Vorkommnissen von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sowie in Betracht kommende Konsequenzen für benachteiligendes und belästigendes Verhalten zum Schutz der Betroffenen.

## **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 21 ThürHG. Sie gilt abweichend von § 98 Abs. 1 Satz 2 ThürHG nur für das am UKJ tätige Hochschulpersonal mit Lehraufgaben, insbesondere für Hochschullehrende und wissenschaftliche Beschäftigte.
- (2) Die Richtlinie gilt weiterhin zugunsten und gegenüber Personen, die arbeits- oder dienstrechtlich nicht an die Universität gebunden sind und in keinem Studien- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, die aber einen sachlichen Bezug zur Universität haben. Dies sind insbesondere mit Stipendien Geförderte sowie Personen, die vertraglich vereinbarte Leistungen für die Universität erbringen, Teilnehmende an Forschung, Lehre oder Veranstaltungen der Universität sowie Personen, die sich um ein Studium, eine Personalstelle oder ein Stipendium an der Universität Jena bewerben.
- (3) Die Richtlinie bezieht sich auf alle Struktureinheiten und alle Studien- und Arbeitskontexte der Universität. Sie umfasst gleichermaßen analoge und digitale Kommunikation.

## **§ 3** **Grundsätze**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität wirkt gemäß § 5 Abs. 7 und 8 ThürHG im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs darauf hin, dass die Persönlichkeitsrechte und Rechte auf Nicht-Diskriminierung aller Personen im Geltungsbereich dieser Richtlinie unabhängig von Geschlecht, ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Behinderung und chronischer Erkrankung, Familienstand, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Aussehen, Bildungsbiographie, Religion und Weltanschauung respektiert und geschützt werden.
- (2) Alle Personen nach § 2 Abs. 1 und 2 sind angehalten, durch ihr persönliches Verhalten dazu beizutragen, dass in ihrem Studien-, Lehr-, Arbeits- und Führungsalltag eine Kultur der gegenseitigen Anerkennung, des Respekts und der Fairness beachtet und gepflegt und jeder Form von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt gemäß § 4 am Studien- und Arbeitsort aktiv entgegengewirkt wird.
- (3) Von Diskriminierung, Belästigungen und Gewalt betroffene Personen werden ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen, unangemessenes Verhalten bei den nach § 9 zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen und sich von diesen zu Handlungsmöglichkeiten beraten sowie bei deren Verfolgung unterstützend begleiten zu lassen. Betroffenen und den sie unterstützenden Personen dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Rechte keine Nachteile entstehen.



## § 4 Begriffsbestimmung

- (1) Das in dieser Richtlinie vertretene Verständnis von Diskriminierung und Belästigung basiert auf den Festlegungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 3 AGG) und umfasst die folgenden Formen sozialer Diskriminierung bzw. Benachteiligungen.

Nr. 1. Eine *unmittelbare Benachteiligung* liegt vor, wenn eine Person wegen eines der in § 3 Abs. 1 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Nr. 2. Eine *mittelbare Benachteiligung* liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines der in § 3 Abs. 1 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Nr. 3. Eine *Belästigung* ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der in § 3 Abs. 1 genannten Gründe in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Entwürdigung oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Spezielle Fälle von Belästigung sind systematische Formen psychischer Gewalt wie Mobbing und Stalking (Nachstellen), wenn diese in Zusammenhang mit einem unter § 3 Abs. 1 genannten Merkmale stehen.

- *Mobbing* findet statt, wenn eine Person von einer oder mehreren anderen Personen über einen längeren Zeitraum ohne rechtfertigenden Grund systematisch und wiederholt negativen kommunikativen Handlungen ausgesetzt ist.
- *Stalking* bezeichnet das bewusste und wiederholt stattfindende und grenzverletzende Verfolgen, Ausspionieren, Nachstellen, penetrante Belästigen, Bedrohen und Terrorisieren einer Person gegen deren Willen, so dass deren Sicherheit bedroht und sie in der Lebensgestaltung in einem außerordentlichen Maße beeinträchtigt wird.

Nr. 4. Eine *sexuelle Belästigung* liegt vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bewirkt oder bezweckt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Zur sexuellen Belästigung gehören auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen. Dies gilt insbesondere, wenn ein von Einschüchterung, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Studien- oder Arbeitsumfeld geschaffen wird.

Nr. 5. Auch die *Anweisung zur Benachteiligung einer Person* aus einem in § 3 Abs. 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines in § 3 Abs. 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.

- (2) Entscheidend für das Vorliegen einer Benachteiligung ist deren objektiv nachvollziehbare negative Wirkung auf die Betroffenen. Das Motiv des Benachteiligenden ist nicht entscheidend.



## **§ 5 Benachteiligungsverbot**

- (1) Personen im Geltungsbereich dieser Richtlinie dürfen nicht wegen eines in § 3 Abs. 1 genannten Grundes in einer unter § 4 benannten Form benachteiligt oder belästigt werden.
- (2) Die unter § 4 aufgeführten Formen der Benachteiligung und Belästigung durch Personen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sowie die Teilnahme an solchem Verhalten können Verletzungen vertraglicher, dienstrechtlicher, beamten- und hochschulrechtlicher Pflichten darstellen. Dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung oder Belästigung begeht, dabei das Vorliegen eines in § 3 Abs. 1 genannten Grundes nur annimmt.  
In definierten Fällen sind unterschiedliche Behandlungen wegen besonderer beruflicher oder fachlicher Anforderungen, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich (§§ 8-10 und § 20 AGG). So regelt zum Beispiel das Jugendarbeitsschutzgesetz für minderjährige Auszubildende, Beschäftigte und Teilnehmende an Praktika besondere Einsatz- und Arbeitsbedingungen. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 3 Abs. 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden (§ 5 AGG, Positive Maßnahmen). Um beispielsweise Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung eine gleichberechtigte Teilhabe in Studium, Wissenschaft und Arbeit im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu ermöglichen, hat die Universität gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 ThürHG einen Aktionsplan einzuführen und umzusetzen, mit dem die für diese Zielgruppe im Universitätsbetrieb bestehenden Nachteile und Teilnahmebarrieren abgebaut werden.

## **§ 6 Verantwortung der Universität und der Personen mit Ausbildungs-, Lehr-, Leitungs- und Betreuungsaufgaben**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ergreift zum Schutz aller Personen nach § 2 Abs. 1 und 2 vor Benachteiligung und Belästigung präventive und strukturelle Maßnahmen, um entsprechenden Verhaltensweisen am Arbeitsplatz und im Studium entgegenzuwirken. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die Beachtung struktureller Diskriminierungsrisiken bei Entscheidungen zu allen Aspekten der Hochschulentwicklung;
  - b) die hochschulöffentliche, mehrsprachige und barrierefreie Bekanntgabe der Richtlinie, ihre dauerhafte Veröffentlichung auf der Website der Universität und die gezielte und unmittelbare Unterrichtung neu an die Universität kommender Studierender und Beschäftigter zu dieser Richtlinie (im Zuge der Immatrikulation bzw. Einstellung);
  - c) geeignete Informationsmaterialien und Qualifizierungsangebote für alle Personen im Geltungsbereich dieser Richtlinie (§ 2 Abs. 1 und 2);
  - d) Weiterbildungsangebote für Personen mit Vorgesetzten-, Lehr-, Führungs-, Ausbildungs- und Betreuungsaufgaben zum Umgang mit Diskriminierung und Konflikten im Lehr-, Betreuungs- und Arbeitsalltag unter Berücksichtigung der Situation und des Schutzes Minderjähriger;



- e) die Einrichtung eines Forums für den themenbezogenen Austausch sowie bedarfsorientierte und themenbezogene Weiterbildungsformate für die Mitarbeitenden der Beratungsstellen (s. § 9 Abs. 2) und die Mitglieder der Beschwerdekommision (s. § 10 Abs. 2) zur Qualitätssicherung und -entwicklung;
  - f) die evidenzbasierte Weiterentwicklung der Maßnahmen.
- (2) Die Universität bestärkt und unterstützt Betroffene in der Wahrnehmung ihrer Rechte und berät sie umfassend über mögliche Vorgehensweisen zur Klärung des Sachverhalts.
- (3) Die Universität setzt sich durch im Einzelfall geeignete Maßnahmen dafür ein, dass für Beschwerde führende Personen sowie den im Verfahren beteiligten Personen mit Begleit- oder Zeugenfunktion keine persönlichen, beruflichen oder studienbezogenen Nachteile am Studien- und Arbeitsplatz entstehen (Maßregelungsverbot, § 612a BGB).
- (4) Personen, denen ein Fehlverhalten nach § 4 zu Last gelegt wird, sollen daraus grundsätzlich keine Nachteile erwachsen, bis ein solches Fehlverhalten förmlich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach § 10 festgestellt wurde.
- (5) Personen mit Ausbildungs-, Lehr-, Leitungs- und Betreuungsaufgaben stehen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht in der besonderen Verantwortung, in ihren Zuständigkeitsbereichen durch ihr Verhalten und geeignete präventive Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass
- a) am Studien- und Arbeitsort ein von gegenseitigem Respekt getragener diskriminierungsfreier Umgang gepflegt und gefördert wird,
  - b) Konflikte thematisiert und lösungsorientiert bearbeitet werden,
  - c) bestehende Abhängigkeitsverhältnisse verantwortungsvoll gestaltet werden,
  - d) der besondere Schutzbedarf von Minderjährigen beachtet und die besondere Fürsorgepflicht ihnen gegenüber umgesetzt wird,
  - e) Hinweisen auf Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nachgegangen wird,
  - f) Betroffenen nach Meldung einer Benachteiligung keine weiteren Nachteile am Arbeits- oder Studienplatz entstehen (gemäß § 6 Abs. 3).

## **§ 7**

### **Beratungs- und Beschwerderecht**

Jede Person nach § 2, die sich gemäß § 4 dieser Richtlinie von Diskriminierung betroffen fühlt, hat das Recht, sich beraten zu lassen und sich zu beschweren. Dienstwege müssen bei der Einleitung eines Verfahrens nach §§ 8-10 nicht eingehalten werden.

## **§ 8**

### **Beratungs- und Beschwerdeverfahren**

- (1) Das Beratungs- und Beschwerdeverfahren beinhaltet ein mehrstufiges Vorgehen. Dieses umfasst ein informelles Verfahren zur Beratung und Unterstützung bei der Bearbeitung der Problematik (§ 9). Daran kann ein formelles Beschwerdeverfahren (§ 10) angeschlossen werden. Andere Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten bleiben davon unberührt.





- (2) Alle beratenden und in ein Beschwerdeverfahren seitens der Universität einbezogenen Personen sind auf ihre im Beschäftigtenverhältnis geltende Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen und können von dieser Pflicht nur durch die beteiligten Personen entbunden werden. Studierende, die an einem Beschwerdeverfahren beteiligt sind, sind auf ihre Verschwiegenheit zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen hinzuweisen.
- (3) Alle Schritte zur Konfliktlösung werden im konkreten Fall nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person(en) eingeleitet und durchgeführt.
- (4) Die Durchführung eines Beratungs- und Beschwerdeverfahrens nach dieser Richtlinie schließt eine strafrechtliche Verfolgung und/oder Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nicht aus. Rechtsansprüche zur Beseitigung der Beeinträchtigung bzw. Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom formellen Beschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 5 AGG innerhalb von zwei Monaten gerichtlich einzureichen.

## § 9

### **Informelles Verfahren: Beratung zur Bearbeitung der Problematik**

- (1) Das informelle Verfahren dient der vertraulichen Beratung und Unterstützung von Betroffenen nach § 4 zur Einordnung des Sachverhalts, zu ihren Rechten und zu ihren Schutz- und Handlungsmöglichkeiten. Es besteht aus einer Erstberatung bei einer der genannten Kontaktstellen und möglichen weiteren Schritten. Das Recht der betroffenen Person auf Anonymität bleibt im Rahmen des Beratungsgesprächs gewahrt. Die Identität aller betroffenen Person sowie der Inhalt der Erstberatung wird von den Kontaktstellen vertraulich behandelt.
- (2) Betroffene können sich zur Erstberatung an verschiedene Personen oder Stellen innerhalb der Universität wenden. Sie können sich dabei durch eine Person ihres Vertrauens begleiten oder vertreten lassen. Eine Auflistung der Kontaktstellen zur Erstberatung findet sich im Anhang dieser Richtlinie.
- (3) Die in Absatz 2 genannten und im Anhang gelisteten Kontaktstellen und -personen sind verpflichtet, den vorgebrachten Sachverhalt zu prüfen und mit dem Einverständnis der betroffenen Person bzw. im Falle minderjähriger Betroffener mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen einer Klärung zuzuführen. Geeignete Maßnahmen im weiteren informellen Verfahren sind:
  - a) Beratung zu Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz der betroffenen Person bei Feststellung einer akuten Gefährdungssituation am Studien- bzw. Arbeitsplatz.
  - b) Weiterführende Klärungs- und Sondierungsgespräche. Im Bedarfsfall kann die Erstberatungsstelle die Betroffenen über weitere im Einzelfall unterstützende universitäts-interne oder -externe Beratungsangebote informieren und an diese weiterleiten. Auf Wunsch der betroffenen Person können weiterführende Klärungsgespräche auch unter Beteiligung der beklagten Person geführt werden.
  - c) Professionelle Konfliktmoderation oder -mediation zur Erreichung einer einvernehmlichen Klärung der Situation und der Grundlage einer weiteren Zusammenarbeit.



- d) Bei der Inanspruchnahme externer Stellen zur Beratung, Konfliktmoderation oder -mediation müssen möglicherweise anfallende Kosten vorab mit den für die betroffene Personengruppen an der Universität zuständigen Stellen geklärt werden. Die Kostenübernahme beschränkt sich auf eine Beratung zur Klärung des konkreten Konfliktfalls. Weitergehende Interventions- bzw. Therapiekosten werden von der Universität nicht getragen. Informationen sind durch die kontaktierten Erstberatungsstellen in den Dezernaten 1 und 5 abrufbar.
- e) Beratung und Unterstützung der betroffenen Person bei der Vorbereitung und Einleitung eines formellen Beschwerdeverfahrens.
- f) Bei Vorliegen eines Straftatbestands die Information zur Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten und einen Strafantrag zu stellen sowie zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

## § 10

### Formelles Beschwerdeverfahren

- (1) Ist eine Problemlösung im Rahmen des informellen Verfahrens nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die betroffene Person eine formelle Beschwerde einreichen und damit ein Beschwerdeverfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einleiten.
- (2) Die Aufgaben einer Beschwerdestelle im Sinne von § 13 AGG werden von der AGG-Beschwerdekommision wahrgenommen. Diese wird vom Senat eingesetzt. Die Kommission wird in der Regel durch ein professorales Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleitet. Die weitere Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach den im Einzelfall am Konfliktfall beteiligten Statusgruppen. Kommissionsmitglieder sind jeweils eine für diese Gruppe bzw. die Gruppen zuständige Vertretung aus dem Senat sowie aus den Dezernatsleitungen (Studierende / Personal). Die Kommission lädt die mit Bezug auf den Konfliktfall sachlich zuständigen Mitglieder des Präsidiums als Gäste hinzu.
- (3) Eine formale Beschwerde ist mündlich zur Niederschrift oder in Textform bei der im Vizepräsidium für wissenschaftlichen Nachwuchs, Gleichstellung und Diversität eingerichtete Koordinierungsstelle der AGG-Beschwerdekommision einzureichen (Kontakt: [agg.beschwerde@uni-jena.de](mailto:agg.beschwerde@uni-jena.de)). Die Beschwerde soll die Vorkommnisse und deren Folgen konkret beschreiben, eventuelle Beweise oder bezeugende Personen benennen und anführen, welche weiteren Personen und Stellen, z.B. im informellen Verfahren nach § 9, in dieser Angelegenheit eingeschaltet und ob bereits Maßnahmen eingeleitet wurden.
- (4) Nach Beschwerdeeingang stellt die Kommissionsleitung unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutze der am Beschwerdefall beteiligten Personen die Kommission zusammen. Im begründeten Einzelfall ist die Kommission berechtigt, eine fachkundige Person (z.B. zur Übersetzung, Konfliktberatung etc.) bei den Gesprächen mit der beschwerdeführenden Person und der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, hinzuzuziehen. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Kommission mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, welche die Kommission leitet.
- (5) Mit Eingang der Beschwerde wird mit der betroffenen Person beraten, ob Sofortmaßnahmen zu ihrem Schutz notwendig und wie diese im Bedarfsfall einzuleiten sind.



- (6) Im Beschwerdeverfahren besteht für die beteiligten Personen kein Anspruch auf eine anonyme Behandlung.
- (7) Die Beschwerde führende Person und die Person(en), gegen die sich die Beschwerde richtet, werden zu Beginn des Verfahrens zu ihren in dieser Richtlinie festgelegten weiteren Rechten im formellen Beschwerdeverfahren nach § 10 informiert. Sie können sich im Verfahren durch eine Interessenvertretungsinstanz (z.B. Personalrat, Gleichstellungs- oder Diversitätsbeauftragte) begleiten lassen. Minderjährige werden, davon unabhängig, von ihren Erziehungsberechtigten begleitet.
- (8) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird von der Beschwerdekommision aufgefordert, sich innerhalb einer gesetzten Frist zu der Beschwerde mündlich zur Niederschrift oder in Textform zu äußern. Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Frist erfolgt eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch.
- (9) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, sowie Personen, die den Vorfall bezeugen können, sind gegenüber der Beschwerdekommision nicht zur Stellungnahme verpflichtet.
- (10) Die Beschwerdekommision prüft den Sachverhalt unter Einbeziehung aller sachrelevanter Informationen. Sie dokumentiert alle Gespräche in schriftlicher Form. Niederschriften über mündliche Anhörungen sind von der jeweils angehörten Person zu unterzeichnen.
- (11) Sofern der geprüfte Sachverhalt keine Benachteiligung oder Belästigung nach § 4 darstellt, teilt die Beschwerdekommision das Ergebnis der Prüfung mit Begründung den beiden Parteien im Beschwerdeverfahren mit. Die Person, gegen die sich diese Beschwerde richtete, hat in diesem Fall einen Anspruch auf eine schriftliche Darstellung des Prüfungsergebnisses (ohne Begründung) gegenüber den von ihr als relevant erachteten Personen.
- (12) Ergibt die Sachverhaltsprüfung der Beschwerdekommision das Vorliegen einer Benachteiligung oder Belästigung nach § 4, wird eine Konfliktklärung im Rahmen der Weisungs- und Aufsichtspflicht der Universität als Bildungs- und Arbeitsstätte herbeigeführt. Liegt nach Auffassung der Beschwerdekommision eine Verletzung hochschul-, arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten vor, wird dies durch die zuständigen Stellen geprüft und ggf. entsprechende Maßnahmen nach den Regelungen des geltenden Hochschul-, Arbeits- oder Dienstrechts ergriffen.
- (13) Nach Feststellung einer Benachteiligung oder Belästigung teilt die Beschwerdekommision dem Präsidium das Ergebnis ihrer Sachverhaltsprüfung mit und schlägt verhältnismäßige Maßnahmen zur Unterbindung weiteren Fehlverhaltens vor.



## § 11

### Maßnahmen zur Unterbindung weiteren Fehlverhaltens

- (1) Das Präsidium beschließt auf der Grundlage des Berichts der Beschwerdekommision notwendige und geeignete Maßnahmen zur Unterbindung von Fehlverhalten nach § 4. Die im Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien und die Beschwerdekommision werden über getroffene Entscheidungen und Maßnahmen informiert. Betreffen die gewählten Maßnahmen die Studien- oder Arbeitstätigkeit, sind die entsprechenden Bereichsleitungen in Kenntnis zu setzen.
- (2) Beim Treffen von Maßnahmen sind die hochschul-, dienst- oder arbeitsrechtliche Position der Person, der ein Fehlverhalten nach § 4 zur Last gelegt wird, die Schwere des Fehlverhaltens und ggf. bereits in der Vergangenheit festgestelltes Fehlverhalten zu berücksichtigen.
- (3) Eine Benachteiligung und Belästigung nach § 4 wird als besonders schwerwiegend eingestuft, wenn das Fehlverhalten unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder unter Verletzung der Fürsorgepflicht erfolgt.
- (4) Fällt das Fehlverhalten einer Person zur Last, die an der Universität beschäftigt ist, prüft die Universität geeignete arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen. Hierzu zählen die Durchführung eines regulierenden formellen Personal- oder Dienstgespräches, ein Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen, Maßnahmen aufgrund des Hausrechts, die weitere Verstöße ausschließen, der Entzug eines Lehrauftrags, die mündliche oder schriftliche Belehrung und Ermahnung, die schriftliche Abmahnung, eine Versetzung oder Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz der Universität, den Entzug von Personalverantwortung, eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Verbeamteten.
- (5) Gegenüber Studierenden können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ordnungsmaßnahmen nach § 76 ThürHG eingeleitet werden. Hierzu gehören die mündliche oder schriftliche Belehrung, Maßnahmen aufgrund des Hausrechts, die weitere Verstöße ausschließen, die Androhung der Exmatrikulation, der Ausschluss von der Benutzung universitärer Einrichtungen, der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester sowie die Exmatrikulation.

## § 12

### Missbrauch der Beschwerdemöglichkeit

Stellen sich die Beschuldigungen der beschwerdeführenden Person als absichtlich unwahr mit dem Ziel der Schädigung der beschuldigten Person heraus, stellt die Beschwerde einen Missbrauch der Beschwerdemöglichkeit dar. In diesem Fall kommt § 11 entsprechend zur Anwendung.



### **§ 13 Statistik**

Alle Beratungs- und Beschwerdestellen können unter Wahrung des Datenschutzes in anonymisierter Form Fallzahlen und Diskriminierungskategorien erheben, die sie am Ende eines Kalenderjahres dem Büro des Vizepräsidenten für wissenschaftlichen Nachwuchs, Gleichstellung und Diversität als Fallstatistik übermitteln können. Die anonymen Daten werden in einer Gesamtstatistik zusammengefasst und dem Senat zur Kenntnis gebracht sowie im hochschulinternen Diversitätsmonitoring dargestellt. Die Information dient zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Beratungs- und Begleitungsangebote und zur Entwicklung von Präventionsmaßnahmen.

### **§ 14 Datenschutz und -erfassung**

Die Erhebung von personenbezogenen Daten in den vorstehend beschriebenen Verfahren und Gesprächen (§§ 7 - 10) ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen angemessen zu sichern. Personenbezogene Daten sind nach endgültigem Abschluss eines Verfahrens nach §§ 9, 10 sicher zu löschen. Die Beteiligten sind über die Datenverarbeitung zu informieren. Die Umsetzung der datenschutzkonformen Datenerhebung, -sicherung und -löschung werden durch die Datenschutzbeauftragten der Universität und des Personalrats beraten und geprüft. Die/der Datenschutzbeauftragte der Universität ist über die Einleitung und den Fortgang jedes Verfahrens nach § 10 zu informieren; bei Beteiligung von Mitarbeitenden zudem die/der Datenschutzbeauftragte des Personalrats.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, 27. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident



**Anhang: Kontaktstellen für die Erstberatung nach § 9 „Informelles Verfahren: Beratung zur Bearbeitung der Problematik“**

Die Kontaktstellen sind einsehbar auf der Website

<https://www.uni-jena.de/universitaet/gleichstellung-und-diversitaet/wertschaetzendes-verhalten-und-schutz-vor-diskriminierung>

der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



## **Ordnung für den wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. März 2023**

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2021, S. 310) hat die Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung am 2. Februar 2023 die nachfolgende Ordnung für den wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung beschlossen. Das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 22. Februar 2023 bestätigt. Der Präsident hat die Ordnung am 7. März 2023 genehmigt.

### **§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Aufgabe des Beirats des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ist die Beratung des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung des ZLB in der profilstärkenden Gestaltung der Lehrerbildung, insbesondere beim Zusammenwirken der lehrerbildenden Akteurinnen und Akteure und bei der Begleitung von kooperativen Forschungsaktivitäten sowie bei der Ausgestaltung der Qualitätssicherung in der Lehrerbildung.
- (2) Die Tätigkeit im Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Beiratsmitglieder durch das ZLB administrativ unterstützt. Für Reisekosten und Unterbringung werden dem ZLB Mittel in Höhe von 2.000 € jährlich bereitgestellt.
- (3) Dem Beirat gehören insgesamt sechs Mitglieder an. Aus den Bildungswissenschaften, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften werden jeweils zwei Beiratsmitglieder berufen. Sie sollen eine möglichst große Breite des jeweiligen Bereichs repräsentieren. Insbesondere sollen MINT-Fächer und Geistes- und Sozialwissenschaften sowie eine möglichst große Breite von Erfahrungen und methodischen Zugängen in allen Bereichen berücksichtigt werden.
- (4) Der Beirat gibt Empfehlungen für die lehramtsbezogene Lehre und Forschung als Ganzes vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in der universitären Lehrerbildung, in der Profession sowie in der Institution Schule. Die Mitglieder sollen aufgrund ihres anerkannten Sachverstands und ihrer fundierten Erfahrungen das ZLB konstruktiv und ausgewogen in strategischen Prozessen begleiten. Sie sollen über entsprechende Expertise auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen.
- (5) Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht. Grundsätzlich sollen die Befangenheitsregeln der DFG beachtet werden.
- (6) Über den Vorschlag der zu berufenden Mitglieder stimmen sich Präsidium und ZLB im Vorfeld ab. Das Präsidium kann (unter Beachtung von §1, Abschnitt 3) bis zu drei Beiratsmitglieder, darunter jeweils eine Person aus der Bildungswissenschaft, der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft, vorschlagen. Die abgestimmte Liste wird dem Präsidium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des ZLB vorgelegt. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin für vier Jahre berufen. Eine Wiederbestellung ist zweimal für jeweils vier weitere Jahre möglich.



## § 2

### Sprecherin, Sprecher des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Sprecher oder eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Sprecher oder der Sprecherin obliegt in Abstimmung mit dem Direktorium des ZLB die Vorbereitung und Leitung der Beiratssitzungen. Der Sprecher oder die Sprecherin fasst die Empfehlungen des Beirats zusammen und übermittelt dem ZLB-Direktorium und dem Präsidium das Dokument zum vereinbarten Termin.

## § 3

### Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat tagt mindestens alle zwei Jahre. Termine, Tagesordnung und Ablauf der Sitzung werden zwischen dem Sprecher oder der Sprecherin des Beirats und dem ZLB-Direktorium vereinbart. Die Verständigung zur Agenda und zur Einbindung von Vertretern und Vertreterinnen des ZLB erfolgt in Abstimmung mit dem Lehrerbildungsausschuss. Regelmäßig sind aktuelle Fragen und strategische Planungen der Bereiche Forschung und Lehre zu behandeln.
- (2) Das ZLB-Direktorium ist dafür verantwortlich, dass der Beirat die für die Wahrnehmung seiner Beratungsaufgaben erforderlichen Informationen erhält, und stellt sicher, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen des ZLB zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden. Vertreterinnen und Vertretern des akademischen Mittelbaus, der Studierenden und der Mitarbeitenden am ZLB ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die durchgängige Berücksichtigung gleichstellungs- und diversitätssensibler Aspekte ist in geeigneter Form zu gewährleisten.
- (3) Im Rahmen der Begehung können externe Gäste wie Vertreterinnen und Vertreter der für die Lehrerbildung zuständigen Ministerien zu ausgewählten Gesprächsrunden eingeladen werden.
- (4) Zum Abschluss des Beiratsbesuchs findet ein Gespräch mit dem Präsidium statt.
- (5) Die Beratungsschwerpunkte der Beiratssitzung werden in einem Protokoll festgehalten und um die Empfehlungen des Beirats ergänzt. Das ZLB-Direktorium berichtet dem Beirat spätestens in der darauffolgenden Beiratssitzung über daran anknüpfende Maßnahmen und weitere Entwicklungen.

## § 4

### Ausschüsse und Beauftragte des Beirats

Der Beirat kann für spezifische Themen Ausschüsse einrichten oder Beauftragte bestimmen. Die Personen werden nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem ZLB-Direktorium und der Mitgliederversammlung benannt.

## § 5

### Empfehlungen des Beirats

- (1) Empfehlungen des Beirats werden im Lehrerbildungsausschuss (LBA) und in der Mitgliederversammlung diskutiert und durch eine Stellungnahme des ZLB ergänzt, um die weitere Auswertung mit dem Präsidium vorzubereiten. Vor der Erörterung in der Mitgliederversammlung erhalten die Studiendekanate Gelegenheit zur Stellungnahme.





- (2) Die Einschätzungen des Beirats und die Kommentierung des ZLB bilden die Grundlage für ein gemeinsames Gespräch des Direktoriums und des Präsidiums, in dem eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern erfolgt. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das ZLB-Direktorium informiert die Mitgliederversammlung und den Beirat über das Gesprächsergebnis.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 7. März 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Erste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Februar 2023**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der § 79 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S.483), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), durch Beschluss des Studierendensrates vom 28. Februar 2023 die erste Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 19. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2022, S. 145). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderung am 8. März 2023 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Finanzordnung**

§ 18 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Zuweisung der Mittel für die Fachschaften nach Abs. 4 gelten die Stichtage 31. März und 30. September, von diesen Stichtagen können die haushaltsverantwortlichen Personen zugunsten der Fachschaft in angemessenem Maße nach eigenem Ermessen abweichen. <sup>2</sup>Die an diesen Tagen den Fachschaften zuzurechnenden Studierenden und die noch vorhandenen Mittel bilden die Basis für die Berechnung der Zuweisungen nach Abs. 1, 2 und 4. <sup>3</sup>Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das 1,2-fache und für das Sommersemester nicht mehr als das 1,2-fache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. <sup>4</sup>Überschreitet das Vermögen der Fachschaft zum Ende des Sommersemesters das 1,2-fache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme, fließen die darüberhinausgehenden Mittel zusätzlich zu der gemäß Abs. 8 eingestellten Summe dem gesonderten Haushaltstitel zu. <sup>5</sup>Gleichermaßen wird mit nicht oder nicht rechtzeitig beantragten sowie aufgrund von Satz 3 nicht zuweisbaren Mitteln verfahren. <sup>6</sup>Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel der Fachschaften werden in das Folgejahr übertragen. <sup>7</sup>Sollten Aufgaben der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung auf eine gesonderte Rücklagenkostenstelle zu stellen. <sup>8</sup>Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des Fachschaftsrats zu stellen. <sup>9</sup>Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat die haushaltsverantwortliche Person zu entscheiden. <sup>10</sup>Die haushaltsverantwortliche Person hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Finanzordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 13. März 2023

Richard Kindler

Levke Jansen

Niklas Menge